

Stenographisches Protokoll

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 23. Dezember 1959

Tagesordnung

1. Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953
2. Gewerbesteueränderungsgesetz 1959
3. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
4. Mineralölsteuergesetz 1959
5. Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden
6. 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle
7. Abänderung des Besatzungsschädengesetzes
8. Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes
9. 3. Gehaltsgesetz-Novelle
10. Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes und Abänderung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage
11. Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Skritek (S. 3686)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3663)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1959:

Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953
Berichterstatter: Gugg (S. 3664)

Gewerbesteueränderungsgesetz 1959

Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
Berichterstatter: Römer (S. 3664)

Mineralölsteuergesetz 1959

Berichterstatter: Marberger (S. 3665)
Redner: Kratky (S. 3666), Ing. Helbich (S. 3668), Wodica (S. 3671), Grundemann (S. 3672) und Graf (S. 3675)
kein Einspruch (S. 3677)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden

Berichterstatter: Rainer (S. 3677)
kein Einspruch (S. 3678)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1959:

3. Auffangorganisationengesetz-Novelle

Berichterstatter: Römer (S. 3678)
Entschließung, betreffend Erledigung des Gesamtkomplexes der Entschädigung für Folgen politischer Verfolgung (S. 3678) — Annahme (S. 3679).

Abänderung des Besatzungsschädengesetzes
Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes

Berichterstatter: Hirsch (S. 3678)
kein Einspruch (S. 3679)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1959:

3. Gehaltsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Rainer (S. 3679)

Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes und Abänderung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage

Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Berichterstatter: Rainer (S. 3680)

Redner: Dr. Koubek (S. 3681) und Gabriele (S. 3685)
kein Einspruch (S. 3686)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Skritek**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 155. Sitzung des Bundesrates.

Die Protokolle der 152. und 153. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 1959 sind zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Maria Leibetseder, Dr. h. c. Machold, Franziska Krämer, Vögel und Dipl.-Ing. Babitsch.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag er-

scheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen, und zwar

1. über die Punkte 1 bis einschließlich 4; es sind dies die Steuergesetze,

2. über die Punkte 6, 7 und 8; es sind dies: 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle, Abänderung des Besatzungsschädengesetzes und Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, und

3. über die Punkte 9, 10 und 11; es sind dies die drei Beamtengesetze.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen selbstverständlich über jeden der Tagesordnungspunkte getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise vorgehen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeändert wird (Gewerbesteueränderungsgesetz 1959)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 abgeändert wird

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz über die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1959 — MinStG. 1959)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen nunmehr zu den Punkten 1 bis einschließlich 4, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953, Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 und Mineralölsteuergesetz 1959.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns hier ein Bundesgesetz vor, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen vom 29. März 1958 und vom 17. Oktober 1959 einkommensteuerrechtliche Vorschriften aufgehoben.

Diese Erkenntnisse haben erstens die Frage der Abzugsfähigkeit von Wiederherstellungskosten bei kriegsbeschädigten oder kriegszerstörten Gebäuden, wenn der Wiederaufbau aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds finanziert wird, und zweitens die materiellrechtliche Zusammenveranlagung (Zusammenrechnung) der Einkünfte von Ehegatten zum Gegenstand.

Von der Zusammenrechnung ausgenommen sind jedoch nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb.

Durch Artikel I wird der § 99 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1953 in der geltenden Fassung wie folgt ergänzt: „Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, soweit für die Wiederherstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen worden sind.“

Der Artikel II enthält Übergangsbestimmungen, die eine gleiche steuerrechtliche Behandlung für die Vergangenheit gewährleisten sollen.

Der Artikel III sichert das Steueraufkommen für das Jahr 1959 in der bereits budgetierten Höhe.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich mit diesem Bundesgesetz eingehend befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Berichterstatter zu den Punkten 2 und 3 ist der Herr Bundesrat Römer. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Römer:** Hohes Bundesrat! Meine Damen und Herren! Diese vom Nationalrat verabschiedete Novelle zum Gewerbesteuergesetz 1953 entspricht einer Forderung der gewerblichen Wirtschaft und trägt besonders den vielen, fast 140.000 kleinen Gewerbetreibenden Rechnung.

Es ist besonders hervorzuheben, daß der Freibetrag von bisher 6000 S auf 18.000 S erhöht wurde, daß von 18.001 bis 90.000 S die Steuermaßzahl von 5 auf 6 Prozent erhöht wird und von 90.001 S an wieder der alte Satz von 5 Prozent gilt.

Dann ist hervorzuheben, daß der Zeitraum für Verlustvorträge ähnlich wie bei der Einkommensteuer auf drei Jahre verlängert wird.

Um den kleinen Gewerbetreibenden den Ausbau ihrer Werkstätten und Läden zu ermöglichen, werden Dauerschuldzinsen erst dann dem Gewinn zugerechnet, wenn die Zinsen 10.000 S jährlich übersteigen.

Die Gewerbekapitalsteuer bleibt in der bisherigen Höhe von 1 Promille. Sie ist jedoch von den ersten 250.000 S nicht zu berechnen.

Ferner wird auf dem Gebiete der Lohnsummensteuer eine geringe Erleichterung gewährt. Der bisherige Jahresfreibetrag wird auf einen monatlichen umgeändert. Dies begünstigt besonders Saisonbetriebe, kleine Handwerker und Handelsbetriebe. Es können daher einzelne Monate von dieser Steuer befreit werden.

Artikel II enthält eine Übergangsvorschrift, betreffend die Veranlagung für das Kalenderjahr 1960.

Artikel III enthält Übergangsbestimmungen, denen zufolge die Bestimmungen über die Fehlbeträge bereits für das Wirtschaftsjahr 1959 anzuwenden sind, während alle anderen Erleichterungen erst ab dem Kalenderjahr 1960 wirksam werden.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu verweigern.

Zu Punkt 3: Diese Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 trägt vorwiegend sozialen Charakter.

1. Die Befreiungsbestimmung für die Umsätze von Blinden wird verbessert. Die Angehörigen, minderjährigen Abkömmlinge und Lehrlinge werden nicht zu den sehenden Arbeitnehmern im Sinne des ersten Satzes von § 4 Abs. 1 Z. 15 gerechnet.

2. Öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen werden von der Umsatzsteuerpflicht befreit, wenn die Einnahmen aus dem Schulgeld vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

3. Aus verständlichen Gründen eines gesunden, aber gleichen Wettbewerbes wird die Ausgleichsteuer für ausländische Zeitungen und Zeitschriften wieder eingeführt.

4. Begünstigungen bei der Be- und Verarbeitung werden geregelt.

Artikel II bestimmt, daß die Abänderungen erst ab 1960 gelten.

Artikel III betraut mit der Vollziehung das Bundesministerium für Finanzen.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetz in seiner gestrigen Sitzung befaßt und mich hier ebenfalls beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, dem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu verweigern.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine beiden Berichte.

Berichterstatter zu Punkt 4 ist Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Marberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Benya und Genossen haben am 15. Dezember 1959 einen Initiativantrag zur Schaffung eines Mineralölsteuergesetzes eingebracht. In der Sitzung des Nationalrates vom 18. Dezember 1959 wurde dieser Antrag behandelt und das Mineralölsteuergesetz 1959 beschlossen.

Das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140/1949, wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1958, G 42/58, V 16/58/12, teilweise aufgehoben. § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes wurde als verfassungswidrig erkannt und damit auch der § 7 der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung, BGBl. Nr. 149/1949, als gesetzwidrig. Dabei handelt es sich um Bestimmungen über die Steuerfreiheit für jenes Mineralöl, das in bestimmten Gewerbebetrieben bestimmten Verwendungszwecken zugeführt wurde. Die entstandene Gesetzeslücke, der ersatzlose Wegfall der Steuerbefreiung bedrohte die österreichische Wirtschaft, besonders aber die Mineralöl verarbeitenden Betriebe außerordentlich. Die im § 7 der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung aufgezählten begünstigten Verwendungszwecke für Mineralöl — Mineralöl als Rohstoff, als Hilfsstoff oder Reinigungsmittel — sollen daher auch weiterhin steuerbegünstigt sein, um die österreichische Wirtschaft auf dem europäischen Markt konkurrenzfähig zu erhalten und Preissteigerungen, die das ganze Preisgefüge erschüttern würden, zu verhindern. In den meisten europäischen Staaten werden ähnliche Steuerbegünstigungen gewährt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt nunmehr diesen Notwendigkeiten Rechnung. In die 51 Paragraphen dieses Gesetzes sind die meisten Bestimmungen der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung, BGBl. Nr. 149/1949, eingebaut; sie wurden damit auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis gestellt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß regelt in den §§ 6 und 7 den Umfang und die Art der Steuerbefreiung und dehnt die Steuerbegünstigung auf alle jene Fälle aus, in denen Mineralöl zu gewerblichen Zwecken, nicht aber zur Gewinnung von Energie verwendet wird. Durch diese Regelung, die eine mäßige Erweiterung der Steuerbefreiung bringt, wird ein Steuerausfall von voraussichtlich 12 bis 15 Millionen Schilling jährlich entstehen. Durch die erfahrungsmäßige Zunahme des Abgabenertrages der Mineralölsteuer mit Zuschlag wird dieser Abgang weitaus kompensiert werden.

Ebenso wurden in dem neuen Mineralölsteuergesetz auch noch weitere notwendige Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt.

Zu Vereinfachungen der Steurdurchführung wurden auch Erfahrungen, die in der Praxis gewonnen wurden, eingebaut.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß entspricht in § 6 Z. 4 auch einer besonders wichtigen Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, wonach Treibstoffe für Flüge von Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind, ebenfalls einer Steuerbefreiung unterliegen sollen.

Eine Teilnovellierung des Mineralölsteuergesetzes erwies sich unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte als nicht zielführend, auch im Hinblick darauf, daß die Rechtsetzung im Verordnungswege nur wenig Möglichkeiten zuläßt, wie dies die Auslegung des § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in jüngerer Zeit zeigt.

In den §§ 43 bis 51 sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen festgelegt. Es werden damit auch jene Steuerschulden geregelt, die nach dem Wegfall der Steuerbefreiung ab 15. Juni 1959 entstanden sind. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetz zu ersehen ist, haben die Abgabenbehörden die auf Mineralöl entfallenden Verbrauchsteuern seit diesem Zeitpunkt gestundet.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses sind in den Erläuternden Bemerkungen ausführlich behandelt.

Im Finanzausschuß des Bundesrates wurde der vorliegende Gesetzesbeschluß am 22. Dezember 1959 beraten. Der Hohe Ausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke den Herren Berichterstattern.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesrat Kratky. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Kratky: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Steuerfragen sind zumeist Streitfragen, denn über die jeweilige Behandlung dieser Fragen und auch hinsichtlich der Belastungen der Steuerzahler bestehen verschiedene Auffassungen. Es sollen deshalb in diesem Zusammenhang einige grundsätzliche Feststellungen gemacht werden.

Erstens: Man möge endlich zu einer Vereinfachung der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis kommen, damit beide klar und verständlich sind! Nichts gegen den ehrenwerten Beruf der Steuerberater, aber eine Steuergesetzgebung und -praxis, die immer mehr Berater braucht, damit sich der Steuerzahler im Ge-

strüpp der Gesetze, Novellierungen, Erlässe, Durchführungsverordnungen und so weiter zurechtfindet, kann nicht in Ordnung sein. Wozu gerade auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung und der Steuerpraxis diese Geheimnistuerei? Oder — ich stelle die Frage — gibt es vielleicht auf diesem Gebiet eine unterschiedliche Behandlung der Staatsbürger? In der Praxis gibt es diese unterschiedliche Behandlung, und zwar besteht sie darin, daß ein Teil, der es sich leisten kann, sich's richtet — „der Finanzpapa wird's schon richten“ —, während die Arbeiter und Angestellten und die kleinen Selbständigen, die es sich nicht „richten“ können, von der ganzen Härte der gegenwärtigen Steuerpraxis getroffen werden.

Ein gewisser Teil der Staatsbürger, der bei allen möglichen Anlässen gerne im Lichte steht, ist hinsichtlich der Steuerpflichten zumeist im Schatten zu finden, während der Teil des Volkes, den man meistens im Schatten des öffentlichen Geschehens findet, seine Steuerleistungen restlos erfüllt.

Es darf aber keine unterschiedliche Behandlung der Staatsbürger geben. Deshalb kann es hinsichtlich der Steuerleistungen nur eine Forderung geben: Klare und eindeutige Steuerpraxis nach dem Grundsatz: Wo gleiche Pflichten, dort auch gleiche Rechte, wobei der wirtschaftlich Starke auch stärker zu den Steuerpflichten herangezogen werden muß. Aber bei der gegenwärtigen Praxis und nach der Meinung des zuständigen Ressortministers ist das anders.

Ein Beispiel: Die im Dezember 1957 vom Nationalrat beschlossene Einkommensteuernovelle brachte folgende Ermäßigungen: Jahreseinkommen von 12.000 S — 180 S Ermäßigung pro Jahr, das sind 15 S pro Monat; bei 26.000 S — 780 S, das sind 65 S pro Monat; bei 50.000 S — 1240 S, das sind 103 S pro Monat und bei 145.000 S — 4990 S, das sind 416 S Ermäßigung pro Monat.

Gegenüber 12.000 S bedeuten 145.000 S die zwölfwache Einkommenssteigerung, aber eine 28fache Steuerermäßigung, und bei den noch höheren Einkommen kann man sich die Höhe der Steuergeschenke ungefähr vorstellen; sie gehen in die x-zehntausende Schilling und darüber hinaus.

Die damals vom Herrn Finanzminister geforderte Steuerermäßigung von generell 20 Prozent hätte bei einem Jahreseinkommen von 16.000 S 22 S pro Jahr bedeutet, jedoch bei einem steuerpflichtigen Einkommen von rund 1 Million 130.000 S. Hiezu ist ein Kommentar überflüssig.

Über den Unwillen des Steuerzahlers und die ständige Forderung nach einem Abbau der Steuern möchte ich folgendes bemerken: Wir

tun der Demokratie und der Freiheit keinen guten Dienst, wenn durch dauerndes Schimpfen über die Steuern die steuerliche Unmoral gefördert wird. Denn die Kultur, die Zivilisation und auch die Freiheit eines Volkes hängen eng zusammen mit der moralischen Bereitschaft, finanzielle Pflichten und Opfer gegenüber der Gemeinschaft als eine unabdingbare Notwendigkeit hinzunehmen. In der gegenwärtigen Geschichte gibt es ein großes Beispiel, für die Kultur, Zivilisation und für die Freiheit finanzielle Opfer zu bringen: die Hilfe des amerikanischen Volkes durch den Marshallplan. Die Steuergelder des amerikanischen Volkes waren es, die entscheidend dazu beitrugen, daß Europa und damit auch Österreich Freiheit, Zivilisation und Kultur beibehalten konnten.

Die zweite Feststellung: Keine Steuerpraxis, die von der Ermäßigung der direkten Steuer zur Erhöhung der indirekten Steuer führt, keine Steuerermäßigungen für die Großverdiener, um den Steuerentfall durch die Erhöhung der indirekten Steuern auszugleichen! Nicht das Schmalz- und Butterbrot und das Häferl Kaffee der Kinder und der Alten soll man besteuern, sondern die Heurigen- und Barabende, die absetzbaren Geschäftsspesen für die Geschäftsfreunde und Geschäftsfreundinnen sind zur Besteuerung heranzuziehen! Meine Herren, das gibt es. (*Bundesrat Grundmann: Bei der VÖEST! — Ruf bei der ÖVP: Und der 300er Mercedes vom Hitzinger?*) Ich komme sehr wenig in Lokalitäten, aber wenn, dann wird ganz schüchtern gefragt: Geehrter Herr, soll ein Stempel draufkommen? Das sind die absetzbaren Steuerspesen, die in den Nachtlokalen ermittelt werden. (*Bundesrat Schreiner: Sie sind sehr gut informiert!*) Ich gehe sehr wenig in Lokalitäten, aber ich kenne diese Praxis.

Die dritte Feststellung: Keine Steuerpolitik, die nach dem Fiakerprinzip: Kein Geld, keine Musi! geführt wird! Oft kann man sich des Gefühls nicht erwehren, daß der Herr Finanzminister eine Finanzpolitik betreibt, die zum Ziele hat: möglichst wenig Steuereinnahmen und daher möglichst wenig soziale Verpflichtungen erfüllen. (*Bundesrat Ing. Helbich: Der stellt alles auf den Kopf! Glauben Sie denn, daß man mit höheren Steuern mehr hereinbringt? Wir haben die höchsten Steuern der Welt! — Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Die Steuereinnahmen sind aber die Grundlage eines geordneten Staatshaushaltes, und deshalb ist eine derartige Steuerpolitik grundsätzlich abzulehnen. Das Rad der Geschichte läßt sich nicht zurückdrehen. (*Bundesrat Ing. Helbich: Das ist zum Davonlaufen! — Bundesrat Appel: Gehen Sie nach England und schauen Sie sich die Einkommensteuer an! — Bundesrat*

Ing. Helbich: Schauen Sie sich die Körperschaftsteuersätze an, die sind die höchsten in der Welt!) Der Staat hat mehr Aufgaben zu erfüllen als vor 50 oder mehr Jahren, und die Aufgaben werden nicht geringer. Das liegt an der rasanten Entwicklung der Zeit und nicht an einem politischen System. Im Zeitalter der Fiaker brauchten wir keine Verkehrspolizei, keine Verkehrsampeln und sonstiges. Das war ein kleines Beispiel. Eine Zeit, die den ganzen Menschen in Anspruch nimmt, die aber auch den Menschen mehr verbraucht, zwingt den Staat, die Gemeinschaft zur Erfüllung einer Reihe sozialer Verpflichtungen. Jedoch hat eine vernünftige Steuerpolitik nicht nur sozialen Verpflichtungen zu entsprechen, sondern auch für die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung zu sorgen, wobei noch große Verpflichtungen hinsichtlich der Erfüllung unserer kulturellen und geistigen Aufgaben bestehen.

Außerdem hat die Steuerpolitik des Bundes auch der Förderung und der Entwicklung der Gemeinden und Länder Rechnung zu tragen. Hiezu ein kleines Beispiel für den Gegensatz, der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufscheint. Die Wünsche der Länder, der Gemeinden sind größer, als sie vielleicht zu erfüllen sind. Der Zuschlag zur Mineralölsteuer zum Beispiel, der zur Gänze dem Ausbau der Bundesstraßen dient, gründet sich, wie ich weiß, auf einen Gesetzesbeschluß. Aber ich glaube, man sollte dabei nicht vergessen, daß es hunderte Gemeinden gibt, deren Straßen sich in einem Zustand befinden, der bei der Bevölkerung dieser Gemeinden das Gefühl erwecken muß, Menschen zweiter Güte zu sein. Diese Gemeinden kommen wirtschaftlich ins Hintertreffen, denn sie sind vom Fremdenverkehr ausgeschlossen, können ihre Produkte nicht so rasch in den Kreislauf des Konsums bringen und stehen damit hinter jenen Gemeinden und Städten zurück, die das Glück haben, mit ihren Straßen halbwegs in Ordnung zu sein.

Die Benachteiligung auf diesem Gebiet trifft aber auch die Gemeinde Wien. Im Jahre 1958 wurden in Wien 628 Millionen Schilling als Zuschlag zur Mineralölsteuer aufgebracht. Von diesem Betrag hat der Bund die „Riesensumme“ von 728.000 S in Wien aufgewendet. (*Bundesrat Guttenbrunner: Hört! Hört!*) Die Begründung: Es gibt nur 15 Kilometer Bundesstraßen in Wien. Daß die Gemeinde Wien aber rund 2600 Kilometer Landesbeziehungsweise Gemeindestraßen hat, kümmert weder den Herrn Finanzminister noch den Herrn Handelsminister. Ich glaube, daß da irgendwie das Steuersystem doch nicht in Ordnung ist. (*Bundesrat Guttenbrunner: Sehr richtig!*) Die Republik Österreich ist in jeder Hinsicht als Ganzes zu sehen und zu behandeln. Die

Steuerpolitik kann nicht vom Wohlwollen oder Nichtwollen, von der Sympathie oder Antipathie getragen sein, sondern nur vom Standpunkt der gleichen Behandlung aller Staatsbürger und aller Gebietskörperschaften aus geführt werden.

Die vierte Feststellung: Sorgen wir dafür, daß die einfachen Gesetze, die beschlossen werden, auch gegenüber der Verfassung bestehen können und daß die gesetzgebenden Körperschaften nicht durch Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes mit der Öffentlichkeit in Widerspruch kommen. Lieber einen arbeitslosen Verfassungsgerichtshof als unklare und zweideutige Gesetze! (*Bundesrat Guttenbrunner: Sehr gut!*)

Den vorliegenden Gesetzen wird die sozialistische Bundesratsfraktion ihre Zustimmung geben, im speziellen Fall der Verfassungsbestimmung über die Haushaltbesteuerung. Wir hoffen jedoch, daß die Schönheitsfehler, die Ursachen, die zu diesem Gesetz führten, in Kürze beseitigt und klare Bestimmungen geschaffen werden! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Ing. Helbich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Kratky hat sich mit der angeblich nicht genügenden Besteuerung vor allem der Wirtschaft beschäftigt. Hiezu möchte ich sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß ja jede Besteuerung nach oben und nach unten hin Grenzen hat. Ich glaube, wir in diesem Lande haben doch in den letzten Jahren, vor allem ab 1952, bewiesen, daß es möglich ist, mit niedrigeren Steuern höhere Erträge für den Fiskus und für das Finanzministerium zu erzielen. (*Bundesrat Appel: Aber das ist durch nichts bewiesen! Warum muß man dann Auslandsanleihen aufnehmen?*) Dieser Weg ist doch beispielgebend gewesen, und ich glaube, wir sollen ruhig weiter auf diesem Weg bleiben. Einen Vergleich mit anderen europäischen Staaten kann Österreich noch immer gut bestehen. (*Bundesrat Appel: Wir haben einen Finanzminister, der sagt: „Ich brauche kein Geld! Nur kein Geld!“*) Ich nenne nur eine Steuer, die Körperschaftsteuer, die die höchste der Welt auf diesem Sektor ist. (*Bundesrat Appel: Und wie ist es mit der Einkommensteuer?*) Ich glaube daher, daß wir, soweit es die Wirtschaft tragen kann, ruhig auf dem Weg der Steuersenkung weiter fortschreiten sollten. (*Bundesrat Porges: Das muß auch seine Grenzen haben!*)

Bevor ich mich, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit den einzelnen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates beschäftige, sei ein

allgemeiner Überblick über die steuerliche Entwicklung der österreichischen Wirtschaft im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Situation gestattet.

In der letzten Zeit haben sich bei der österreichischen Volkswirtschaft verschiedene kostenerhöhende Faktoren eingestellt, die einen Wunsch der Wirtschaft auslösten, einen Belastungsstopp für die nächste Zeit zu erhalten. Die 45 Stunden-Woche, die Lohnerhöhungen in verschiedenen Sparten brachten eine Eisenpreis- und Edelmetallpreiserhöhung mit sich. Da in nächster Zeit durch die Lohnerhöhungen bei den Metallarbeitern ab 1. Jänner 1960 weitere Kostensteigerungen eintreten werden, muß dem geforderten Belastungsstopp erhöhte Bedeutung zugemessen werden.

Es darf an dieser Stelle auch nicht vergessen werden, daß die mittleren Einkommen in Österreich international gesehen noch immer sehr hoch besteuert sind. Vor allem sind die Klein- und Mittelbetriebe von der Progression bedroht.

Bezüglich der sozialen Leistungen liegt Österreich in der europäischen Spitzengruppe. Es darf nie vergessen werden, daß die Nominallöhne in Österreich vielleicht niedriger liegen als in anderen europäischen Industriestaaten, daß jedoch die Sozialleistungen sehr hoch über diesen liegen. In dieser Situation wäre eine kräftige steuerliche Verbesserung besonders wichtig. Leider können die beschlossenen und die zu beschließenden Gesetze nur als Bruchstück bezeichnet werden.

Relativ günstig ist das Mineralölsteuergesetz 1959. Das Gesetz, das mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 in Kraft treten soll, wird die völlig überraschenden Schwierigkeiten für die Inhaber der sogenannten Freischeine beseitigen, die durch die Aufhebung bestimmter Vorschriften durch den Verfassungsgerichtshof entstanden sind. Es ist aber bedauerlich und keine Lehre für diesen Abschnitt unserer parlamentarischen Demokratie, daß eine so selbstverständliche Ersetzung aufgehobener Bestimmungen durch den Gesetzgeber so lange Zeit erforderte und nur mit so großen Anstrengungen durchgeführt werden konnte. Erst in dem Augenblick, in dem die Freischeinhaber für Mineralöl aus diesem Titel der drohenden und teilweise schon zu zahlenden Mineralölsteuer Preiserhöhungen in Aussicht stellten, war es möglich, sich im Rahmen der Koalition über diesen Entwurf zu einigen.

Über die Einkommensteuergesetznovelle 1959 muß gesagt werden, daß sie jeder Lösung der offener Einkommensteuerrechtlichen Fragen aus dem Wege geht und eine bloße Übergangsvorschrift darstellt. Die Artikel I und II des Gesetzes, die sich mit der Nichtzulassung der

Absetzung der Wohnhaus-Wiederaufbaukredite im ersten Jahre beschäftigen, haben eine rückwirkende Geltung. Man mag im einzelnen zur steuerlichen Begünstigung der Empfänger von Wohnhaus-Wiederaufbaukrediten wie immer stehen, mißlich ist auf alle Fälle ein rückwirkendes Gesetz. Aber auch die Tatsache, daß sich der Gesetzgeber erst jetzt entschließen konnte, die Korrektur vorzunehmen, nachdem schon viele Steuerpflichtige im Vertrauen auf das Gesetz disponiert hatten, kann als kein Ruhmesblatt für den Gesetzgeber angesehen werden.

In der Frage der Haushaltbesteuerung — Artikel III — ist man bei den Verhandlungen leider keinen Schritt weitergekommen. Der Entwurf sieht eine reine Zwischenlösung vor, indem er durch Verfassungsbestimmungen die an und für sich durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobene Regelung für ein weiteres Jahr in Geltung setzt. Daß der vom Finanzministerium ausgearbeitete Entwurf über eine neue Form der Haushaltbesteuerung — in Fachkreisen hat sich schon der Name „Baby-splitting“ eingelebt — gerade am Widerstand unseres Koalitionspartners zu Fall gekommen ist, muß als sehr bedauerlich bezeichnet werden. Keines der offenen wesentlichen Probleme konnte gelöst werden. Die Haushaltbesteuerung ist somit leider wieder aufs Eis gelegt worden.

Im Wahlkampf wurde von allen Seiten die Senkung des Tarifes in den mittleren Einkommensgruppen versprochen. Die sogenannte Senkung des Mittelstandsbauches ist jedoch ausgeblieben. Die nicht entnommenen Gewinne, die für die Schaffung und Erhaltung der Dauerarbeitsplätze schlechthin als Voraussetzung anzusehen sind, werden weiterhin mit der vollen Progression besteuert. Noch immer bestehen die Bemessungsgrundlagen der Lohnsteuer, der Sozialversicherungs- und Kinderbeihilfenbeiträge und der Lohnsummensteuer voneinander unabhängig nebeneinander.

Die Gewerbesteuerungsnovelle 1959 ist eine erfreuliche Ausnahme, die für die Klein- und Mittelbetriebe teilweise wesentliche Verbesserungen bringt. Die Angleichung des Verlustvortrages an die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die Einführung eines Freibetrages bis zu 10.000 S für Dauerschuldzinsen, die Erhöhung des steuerfreien Teiles des Gewerbeertrages von 6000 auf 18.000 S, die einheitliche Festsetzung der Steuermeßzahl für das Gewerbekapital mit 1 vom Tausend, die Einführung einer Freigrenze beim Gewerbekapital in der Höhe von 250.000 S, die Vereinfachung bei der Entrichtung der Lohnsummensteuer, das alles sind Maßnahmen, deren Einführung gelobt werden muß. (*Ruf bei der SPÖ: Also doch!*)

Es gibt uns aber zu denken, wenn wir hören, daß der Herr Finanzminister als verantwortlicher Ressortchef bereit gewesen wäre, in einem viel größeren Ausmaß reinen Tisch zu machen, als dies im Entwurf vorgesehen ist. Es muß an dieser Stelle, meine sehr geehrten Damen und Herren, ganz offen ausgesprochen werden, daß die sachlich notwendige Unterstützung des Herrn Finanzministers durch unseren Koalitionspartner oft sehr zu wünschen übrig läßt. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Schließlich haben auch Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Regierungserklärung mitunterschrieben und haben auch Sie sich zur Steuervereinfachung und zur Steuersenkung bekannt.

Unser Land kann es sich, meine sehr geehrten Damen und Herren, im Zeitalter einer engen internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit einfach nicht leisten, die höchsten Steuern und eine sehr komplizierte Verwaltungspraxis zu haben! (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Was jetzt nur in wenigen Einzelfällen Kennern auffallen mag, wird in wenigen Jahren allgemein sichtbar und vor allem spürbar werden. Es wird einfach unter solchen Umständen, unter solchen Voraussetzungen manche Arbeit nicht mehr nach Österreich vergeben, und es werden viele gesunde Betriebe kleineren und größeren Umfanges nicht in Österreich gegründet werden, weil bei uns einfach die steuerliche Gesamtbelastung zu groß und die Handhabung der steuerlichen Bestimmungen zu kompliziert ist. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Manche verantwortliche Männer in Österreich übersehen die Gefahr der zu hohen Besteuerung und sind fast entschlossen, jede weitere Gewinnmöglichkeit herabzusetzen. (*Bundesrat Porges: Das ist der Patriotismus: Zuerst kommt das Geld, dann alles andere!*) Wenn Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, dies gelingen sollte, stehen wir vor einer Katastrophe! Der selbständige Kaufmann wird verschwinden, Handel, Gewerbe und Industrie werden verbürokratisiert und in Kürze mit Verlust arbeiten. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Was wir aber brauchen in unseren Unternehmungen, ist hohe Rentabilität. (*Ruf bei der SPÖ: Die leben nur von Verlusten!*) Wirkliche Rentabilität ist jedoch rar. (*Bundesrat Porges: Die würden die Arbeiter auch brauchen!*) Sie kann nur durch große Fähigkeit und harte Arbeit erzielt werden. (*Ruf bei der ÖVP: 45 Stunden-Woche!*)

Das echte anlagesuchende Kapital, das auch in unserem Lande zu gemeinsamem Nutzen Dauerarbeitsplätze schaffen kann, wird, so ist zu fürchten und teilweise schon zu beobachten, seinen Weg an den Grenzen unseres Landes entlang in andere Staaten finden, wenn

wir weiter den Ehrgeiz haben, steuerlich zum „Nach-Troß“ der modernen Entwicklung zu gehören. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Wieviel Anleihen sollen wir noch aufnehmen?*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kapital darf heute nicht im engen Sinne als Kapital im Sinne von Geldkapital verstanden werden. Zum volkswirtschaftlichen Kapital zählt alles, was einer Wirtschaft die Möglichkeit bietet, noch besser und noch rationeller zu produzieren. Daher kommt dem sogenannten „Gehirnkapital“ neben Maschinen, Produktionseinrichtungen und Produktionsverfahren in nächster Zukunft erhöhte Bedeutung zu. (*Ruf bei der SPÖ: Gott sei Dank!*) In der nächsten Zeit wird die Forschung und die Entwicklung von größter Bedeutung sein. (*Ruf bei der SPÖ: Warum erst jetzt?*)

Eine große amerikanische Zeitung sagte für die nächsten Jahre eine sprunghafte Aufwärtentwicklung der wissenschaftlichen Forschung voraus. So gab die amerikanische Industrie im Jahre 1950 bereits 78 Milliarden Schillinge (*Bundesrat Porges: „Schilling“ heißt es in der Mehrzahl!*) für Forschungszwecke aus, und diese Zahl steigerte sich bereits im Jahre 1958 auf 260 Milliarden Schillinge. (*Bundesrat Porges: Schilling! Nicht „Schillinge“! Das ist ein falscher Plural!*) Allein in dem Jahrzehnt 1950 bis 1960 dürften in den USA für Forschungszwecke 1500 Milliarden Schilling ausgegeben worden sein. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig! Jetzt ist es gut!*) Ich danke Ihnen! Vorzüglich! Sie sind ein köstlicher Lehrer! Ich werde demnächst einmal bei Ihnen erscheinen. Sehr gut! — Ebenfalls werden in England enorme Beträge, ganz abgesehen von anderen Staaten, für Wissenschaft verwendet.

Aber auch kleinere Länder machen hier gewaltige Anstrengungen. Man bedenke, daß zum Beispiel Holland bereits 1956 240 Millionen Schilling und Belgien 256 Millionen Schilling für diese Zwecke ausgegeben haben. Die österreichischen Zahlen liegen weit darunter! Aus diesen Zahlen möge man ersehen, wie eminent wichtig die Forschung in unseren Tagen geworden ist. (*Ruf bei der SPÖ: Das wissen wir schon lange!*) Ein hoher Forschungsaufwand setzt natürlich leistungsfähige und kapitalstarke Betriebe voraus. (*Ruf bei der SPÖ: In der Technischen Hochschule! — Bundesrat Schreiner: Da reicht es nicht!*)

Nur zum Vergleich sei erwähnt, daß die Errichtung eines mittleren Forschungsinstitutes für einen bestimmten Zweig einer Fachgruppe, auf internationaler Basis ausgebaut, ungefähr 20 Millionen Schilling kostet. Es wird daher in Österreich bei der mittelbetrieb-

lichen Struktur unserer Wirtschaft notwendig sein, Gemeinschaftsgründungen für einzelne Berufssparten zu erwägen.

Hohes Haus! Die Forschung ist der Motor und der Garant des Fortschrittes, aber auch ein äußerst wichtiges Konjunktürelement. Die wissenschaftliche Idee von heute ist die Produktion von morgen und damit der gesicherte Arbeitsplatz der Zukunft. Es ist daher eine zwingende Notwendigkeit, daß der Staat auf diesem Wege der österreichischen Wirtschaft durch eine verständnisvolle Steuerpolitik beim Ausbau ihres Forschungswesens behilflich ist.

Es gehört weiters zu den vielen ungeschaut geglaubten Behauptungen, daß die moderne Wirtschaft eindeutig im Zeichen der Konzentration zu wenigen Großbetrieben steht. Die Tatsachen beweisen jedoch das Gegenteil. Der moderne Großbetrieb kann, wenn er rationell arbeiten will, nicht die Zusammenarbeit mit den kleinen und mittleren Betrieben missen. Die Tatsachen beweisen es. Eine große amerikanische Firma hatte 1956 42.000 Zulieferer. Ebenfalls eine der größten amerikanischen Firmen dieser Art hatte 26.000 Zulieferer, von denen 16.000 weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigten.

Vor kurzem hat auch die volkswirtschaftliche Abteilung von Daimler-Benz eine Untersuchung durchgeführt, die zu einem ähnlichen Resultat kam. Die Gruppe der Zulieferer bei Mercedes mit Umsätzen nur bis zu 6 Millionen Schilling im Jahr erweiterte sich von 60 im Jahre 1953/54 auf 256 im Jahre 1958. Dies ist eine erfreuliche Tatsache und verpflichtet uns gerade in Österreich im Zeitalter eines größeren europäischen Wirtschaftsraumes, unsere besondere Sorgfalt der Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe zu widmen.

Bei der heutigen Technisierung, die bis zur Automation geht, sind die Arbeitsplätze sehr teuer. So betragen die Kosten eines Arbeitsplatzes in der amerikanischen Stahlindustrie bei Vollautomatisierung 1,5 bis 2 Millionen Schilling. Für England wird in der gleichen Industriesparte ein Betrag von 1 Million genannt. In der Bundesrepublik Deutschland wird in der Stahlindustrie ohne Automatisierung rund 150.000 S pro Arbeitsplatz, bei teilweiser Automatisierung 420.000 S und bei Vollautomatisierung 1,5 Millionen Schilling gerechnet. In Österreich müssen als durchschnittliche Kosten eines gesicherten Arbeitsplatzes rund 200.000 S kalkuliert werden. Die Streuung dieser Kosten ist nach den einzelnen Branchen natürlich verschieden, und es kann keine wie immer geartete Norm aufgestellt werden.

Diese Feststellungen mögen einem ins Konzept passen oder nicht. Tatsache ist jedenfalls,

daß für die Schaffung und für die Erhaltung eines Arbeitsplatzes in vielen Branchen geradezu gigantische Beträge erforderlich sind, die verdient werden müssen und von denen im Durchschnitt mindestens die Hälfte und mehr als Abgaben welcher Art immer an den Staat geht. Auf diesem Umweg über die Arbeitsplätze muß man sogar einsehen, welche gewaltige volkswirtschaftliche und soziale Funktion der oft so verleumdete „Profit“ hat, der keineswegs ein Privatvergnügen des Unternehmers oder Managers darstellt. (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Diese notwendige Kapitalbildung kann aber in den österreichischen Betrieben nur erfolgen, wenn der Fiskus genügend zum vorgesehenen Einsatz dieser Mittel im Betrieb zurückläßt. Es muß daher an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen werden, daß Österreich die höchste Körperschaftsteuerbelastung der Welt hat, eine Tatsache, die auch im Ausland mehr und mehr bekannt wird. Schon allein aus diesen steuerlichen Gründen wird der investitionsbereite Kapitalgeber das Hochsteuerland Österreich vielleicht meiden und andere Staaten vorziehen.

Hohes Haus! Ergreifen wir alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die österreichische Volkswirtschaft zu stärken und zu festigen, damit wir die nächsten, wirtschaftlich gesehen ereignisreichen Jahre gesund und gestärkt durchschreiten können! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Wodica gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Wodica: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich zur Einkommensteuer nicht Stellung nehmen. Die Ausführungen meines Vorredners veranlassen mich dazu, zur Illustration nur ein Beispiel anzuführen. Ich glaube, es ist damit unter Beweis gestellt, daß die derzeitigen Steuern in Österreich ohneweiters eine Verdienstmöglichkeit zulassen. Die Einkommensteuerstatistik 1954 weist in Österreich 297 Millionäre aus, die einbekannt haben, daß sie 1 Million jährlich verdienen. Im Jahre 1955 haben dies 381 getan. Ich glaube also, daß die steuerliche Belastung nicht allzu groß ist.

Und nun zur eigentlichen Angelegenheit, die mich bewogen hat, das Wort zu ergreifen. Die Änderung des Gewerbesteuergesetzes wird von zahlreichen kleineren Gewerbetreibenden, laut Berichterstatter 140.000 an der Zahl, freudig begrüßt, und wir haben keinen Anlaß, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben. Da wir uns aber knapp vor den Feiertagen noch mit 31 Gesetzesvorlagen zu beschäftigen haben, löst dies den berechtigten Wunsch aus, daß es in Zukunft möglich sei, Gesetze,

die ansonsten sehr lange liegen bleiben, doch früher einer Beratung und Beschlußfassung zuzuführen. (*Bundesrat Salzer: Diesem Wunsch schließen wir uns heftig an!*) Hoffentlich zeitigt er die entsprechenden Auswirkungen. (*Ruf bei der ÖVP: Bei Ihnen!*) Durch diese Gesetzesänderungen wird den kleinen Gewerbetreibenden etwas mehr Luft zum Atmen gegeben, und sie sehen einen lang gehegten Wunsch endlich einmal berücksichtigt. Denn bisher haben sich gerade diese kleinen Leute doppelt belastet gefühlt: einmal durch die Einkommensteuer und ein zweites Mal durch die Gewerbesteuer. Nun wird diesen Menschen, die wahrlich nicht zu den Begüterten gehören, ein lang gehegter Wunsch erfüllt.

Es könnte dem Hohen Bundesrat die einspruchslose Verabschiedung dieses Gesetzeswerkes aber wesentlich mehr Freude, vor allem ungeteilte Freude bereiten, wenn nicht ein bitterer Wermutstropfen diese Verabschiedung mit einem schalen Beigeschmack versehen würde, einem schalen Beigeschmack, verursacht dadurch, daß man das Entgegenkommen, das man den kleinen, nicht gerade in den besten Verhältnissen lebenden Gewerbetreibenden durch das Gewerbesteueränderungsgesetz zeigt, ganz einfach den Gemeinden aufbürdet und damit erstens die Einnahmen der Gemeinden wieder einmal schmälert und zweitens die Autonomie dieser Gemeinden neuerlich einengt.

Es ist bekannt, daß die spitalerhaltenden Gemeinden dadurch, daß der Bund seine Zuschüsse zu den Abgängen in den Krankenhäusern erst im nachhinein leistet, ebenfalls eine schwere, zusätzliche Belastung erfährt; und nun wird es neuerlich so gemacht. Die Gemeinden werden nur allzu oft und allzu gern als die Urzelle der Gemeinschaft und damit des Staates bezeichnet, was sie auch sind und sein wollen. Der § 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1959 sagt: „Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten.“

Es wurde zwar mit dem Städtebund und, ich glaube, auch mit dem Gemeindebund darüber gesprochen, und die Landesregierungen wurden von dieser Gesetzesänderung verständigt, das Ergebnis ist und bleibt aber: Dieses an sich vom gesamten Haus zu begrüßende Gesetz schmälert die Handlungsfreiheit und damit die Autonomie der Gemeinden neuerlich, bei denen es bei manchen mit ihren Finanzen heute schon so bestellt ist, daß sie von ihrem Gesamtbudget nur mehr zirka 15 Prozent

zur Erfüllung ihrer, der den Gemeinden zugedachten Aufgaben zur Verfügung haben.

Es kann nicht Aufgabe der Bundesregierung sein, durch die dauernde Einengung der finanziellen Möglichkeiten die Gemeinden immer mehr an ihrem Wirken zum Wohle der Gemeindebürger zu hindern.

Es wäre vom Hohen Bundesrat der einspruchlosen Verabschiedung dieses Gesetzes sicherlich freudiger zugestimmt worden, wenn zu der Freude der Betroffenen an diesem Gewerbesteueränderungsgesetz nicht diese neuerliche Belastung fast aller Gemeinden getreten wäre. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Es wäre verlockend, zu den heute hier vorgebrachten verschiedenen Meinungen noch eine ganze Menge zu sagen. Wir haben ein bißchen das Gefühl, daß man nach all diesen Auslassungen dem Herrn Finanzminister empfehlen sollte, noch einmal die Elementarschule der Finanzpolitik durchzumachen. *(Bundesrat Porges: Das wäre gar nicht schlecht!)* Vielleicht unter der Anleitung *(Bundesrat Römer: Vielleicht unter der Anleitung von Guttenbrunner!)* mancher Ihrer Herren. Es wäre dann eine andere Art der Steuerpolitik in Österreich gegeben.

Ich möchte den Weihnachtsfrieden, der gestern so schön „ausgebrochen“ ist und eingeleitet wurde, nicht stören, aber in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen, daß seinerzeit, als die Frage zur Debatte stand, ob nicht der Posten des Finanzministers Ihrer Partei, meine sehr geehrten Damen und Herren, zufallen sollte *(Bundesrat Porges: Das wäre ein Glück gewesen!)*, der Herr Vizekanzler Pittermann über die kommende Steuerpolitik sehr, sehr vorsichtige Äußerungen gemacht hat *(Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP)*, wobei wir der Meinung waren, daß er sehr genau darüber nachgedacht hat, welche Möglichkeiten und auch Gefahren einer Erschütterung in Österreich bestünden, wenn man die Art der Steuerpolitik des dauernden Forderns, ohne daran zu denken, wie man es bedecken soll, fortsetzen würde. *(Bundesrat Kratky: Warum dann die große Angst vor einem Wechsel im Finanzressort?)*

Er hat damals, Herr Kollege Kratky, darauf aufmerksam gemacht — Sie werden sich auch erinnern, Sie werden vielleicht die Zeitungsmeldungen noch nachlesen können —, daß von der Erfüllung des einen oder anderen Wunsches nicht die Rede sein kann oder der eine oder der andere Wunsch hinausgeschoben werden muß. *(Bundesrat Handl: Warum*

dann die Angst vor einem sozialistischen Minister?) Hier hat einer Ihrer Parteipolitiker, vielleicht der prominenteste, in sehr vernünftigen Worten die Folgen gezeigt, die da herauskommen könnten. Jetzt sind Sie natürlich anderer Meinung, weil der Finanzminister unserer Partei angehört. *(Bundesrat Porges: Er gehört ihr ja gar nicht an!)*

Meine Damen und Herren! Es ist nicht meine heutige Aufgabe, alle diese Reden zu kommentieren, und, wie gesagt, ich habe nicht die Absicht, den gestern so schön eingeleiteten Weihnachtsfrieden zu stören. Die Rede meines Herrn Vorredners veranlaßt mich aber doch, zu der Frage der Gewerbesteueränderung ein paar Worte zu sagen.

Der Wunsch nach einer steuerlichen Erleichterung für die Kleingewerbebetriebe, insbesondere auch für die kleinen Handwerksbetriebe, ist ja nicht im heurigen Jahr entstanden; er ist seit vielen, vielen Jahren von denen vorgebracht worden, die damals über die Einnahmen aus der Gewerbesteuer allein verfügten, also von den Vertretern der Gemeinden. Zu dieser Zeit waren die Gemeinden nicht in der Lage, über Steuererleichterungen bei der Gewerbesteuer in einem nachwirkenden Sinne zu verhandeln; das hat sich erst im Laufe des letzten Jahres ergeben, als die Gewerbesteuer eine Teilung mit dem Bund erfuhr und als den Gemeinden auf der anderen Seite durch die Erhöhung der Ertragsanteile ein Ersatz dafür geleistet wurde.

Es steht aber außer Frage, daß gerade die Verantwortlichen in den Gemeinden die Situation dieser Betriebe, die durch diese Gesetzesänderung nunmehr eine Begünstigung erfahren, wohl am allerbesten beurteilen können. Wir sehen ja die Art der Lebenshaltung der einzelnen Stände in unseren Gemeinden. Wir sehen, daß der kleine Schuster, der kleine Schneider, der Sattler, der Schmied und viele andere heute nicht mehr in der Lage sind, der Konkurrenz der größeren Betriebe standzuhalten. Wir sehen ebenso, daß die Art der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Bedarfsartikeln, wie sie einmal früher der Fall war, heute nicht mehr in diesem Maße gegeben ist. Die Verkehrsverhältnisse erlauben jedem vom Lande, daß er bei einem Bedarf in die Stadt hinunterfährt und dort bei der größeren Auswahl seine Einkäufe tätigt. Wir sehen auch, daß einzelne Gewerbe durch die Mechanisierung und Automatisierung praktisch zum Sterben verurteilt sind. Wer bedarf heute schon eines Wagners, oder wer bedarf eines Sattlers, wo das Pferd bereits durch die Maschine ersetzt ist? Gerade deshalb waren wir auch der Meinung: Wenn irgendeine Möglichkeit besteht, soll man diesen Berufsgruppen helfen.

Es tauchte damals die Frage auf, ob man nicht durch eine bessere Zuteilung von Krediten diesen Kleingewerbebetrieben eine Hilfe angedeihen lassen kann. Aber was soll ein kleiner Schuster oder ein kleiner Schneider mit einem Kredit überhaupt anfangen, insbesondere wenn er schon in einem Alter ist, wo er keine Möglichkeit sehen könnte, diesen Kredit je einmal zurückzuzahlen? Die einzige Möglichkeit der Erleichterung auf dem Gebiet gibt es nur dort, wo er noch Abgaben zu leisten hat. Deswegen waren wir auch von seiten der Gemeinden durchaus bereit, in Verhandlungen über eine Steuererleichterung für diese Betriebe einzugehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich hatte die Möglichkeit, bei diesem politischen Steuerkomitee mitsprechen und mitverhandeln zu dürfen. Ich habe die Entwicklung aller dieser Gesetze von Anfang an mitgemacht. Die Vorbesprechungen stehen schon viele, viele Monate aus, und legen Sie mir das bitte auch nicht als eine Störung des Weihnachtsfriedens aus, wenn ich jetzt meiner Verwunderung Ausdruck verleihe, daß die „Arbeiter-Zeitung“ in zwei Artikeln das Verdienst an dieser Erleichterung für die kleinen Gewerbetreibenden lediglich dem Freien Wirtschaftsverband zumißt und bemerkt, daß die ÖVP sich der Meinung des Freien Wirtschaftsverbandes beugen mußte. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Es sind zwei Artikel erschienen, die genau das zum Inhalt haben. (*Bundesrat Kratky: Der Wirtschaftsbund wollte ja etwas ganz anderes! — Gegenruf bei der ÖVP: Etwas Besseres! — Bundesrat Kratky: Nur der Hälfte der Wirtschaftstreibenden die Ermäßigung!*) O nein, Herr Kollege! Ich sage Ihnen ja, ich habe die Sache von Anfang an verfolgt. Als der Herr Finanzminister das erstemal, noch vor den Wahlen, in einer Versammlung von dieser Möglichkeit einer Steuererleichterung für die kleinen Gewerbebetriebe sprach, ging die Lizitation los, wie das heute bei den Parteien schon üblich ist. Der Freie Wirtschaftsverband hat seine Wünsche auf den Tisch gelegt und die Bundeshandelskammer ebenfalls. Es ist dann zu einer Einigung im gegenseitigen Einvernehmen gekommen. Es wäre der „A.-Z.“ bestimmt besser angestanden, wenn sie die Verdienste der gegenseitigen Zusammenarbeit hier gewürdigt hätte. Wir verlangen durchaus nicht von ihr, daß sie am Ende erklärt, daß die Vertreter der Bundeshandelskammer die einzigen waren, denen das Verdienst zugemessen werden kann, aber irgendeine Gerechtigkeit und eine gerechte Beurteilung gegenüber dem Leser wäre hier doch angebracht gewesen.

Aber nun, meine Damen und Herren, zu dem Gesetz selbst. Auch wir Gemeinde-

vertreter sind dafür eingetreten. Die Verhandlungen sind angelaufen und sie standen unter der Schwierigkeit, daß Parteibeschlüsse beider großer Parteien da waren und damit auch für die Gemeindevertreter die Verpflichtung, in diese Verhandlungen positiv einzutreten. Wir haben dort all das, was meine Herren Vorredner hier erklärt haben, geltend gemacht. Wir haben dort die Entfälle aus der Tangente des Gewerbeertrages, ziffermäßig geschätzt, angeführt, aber beide Teile der Verhandlungspartner waren nicht in der Lage, eine solche Ermäßigung einzuführen, weil man für die Gemeinden die Befürchtung eines starken Entfalles haben mußte. Dazu kam noch — und es ist Ihnen bekannt —, daß mit Urteil vom 18. Oktober 1959 der Verfassungsgerichtshof die Besteuerung nach dem Gewerbekapital aufgehoben hat. Dies allerdings mit der Begründung, daß hier eine uneinheitliche Besteuerung durch eine Verordnung des Finanzministeriums eingetreten wäre. Die Betriebe, die die Schillingseröffnungsbilanz noch nicht gelegt hatten, waren mit 2, und die Betriebe, die die Schillingseröffnungsbilanz bereits gelegt haben, waren mit 1 Promille bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital zu besteuern. Darin sah der Verfassungsgerichtshof eine uneinheitliche Besteuerung der Staatsbürger auf diesem Sektor und hat deswegen diesen Punkt des Gesetzes aufgehoben. Nun standen wir vor der Notwendigkeit der Wiedereinführung dieser Steuer. Es gab niemanden, der bezweifelt hätte, daß diese Gewerbesteuer nach dem Kapital zu Recht bestünde. Aber das Junktim, das damals von allen Seiten mit dem Wunsche oder mit dem Beschluß der beiden politischen Parteien verknüpft wurde, ergab, daß auf der einen Seite Einnahmen aus der Kapitaltangente, auf der anderen Seite Entfälle bei der Ertragstangente eintreten werden.

Mein Herr Vorredner hat richtig bemerkt, daß eine Verhandlung zwischen dem Herrn Finanzminister und den Vertretern des Städtebundes und jenen des Gemeindebundes stattgefunden hat. Wir waren dort der Meinung, daß die Betroffenen dabei in erster Linie die Gemeinden sind. Die Länder, die an der Gewerbesteuer nicht beteiligt sind, hätten ja höchstens die eine oder die andere Meinung unterstützen können. Die Länder haben auch bei der Einhebung der Landesumlage mit dieser Gewerbesteuer kaum etwas zu tun, wohl aber wäre es uns sehr wünschenswert erschienen, wenn die Vereinbarung hinsichtlich des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes doch hätte eingehalten werden können. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Hiezu, meine Damen und Herren, auch eine Erklärung. Wer diesem Komitee angehört hat,

der weiß, daß die Frage der Gewerbesteuerreform in gegenseitiger Zusammenarbeit tragbar gelöst wurde, der weiß aber auch, daß die Frage einer Reform der Mineralölsteuer, so wie das gewünscht war, an dem Wunsche des Herrn Ministers Waldbrunner auf eine Begünstigung für das Dieselöl der Diesellokomotiven scheiterte. Wer dabei war, weiß auch, daß eine Reform der Einkommensteuer ebenfalls kein Resultat zeitigte. Trotz monatelanger Verhandlungen hat man bis zum letzten Moment erwartet, daß dort doch eine Einigung erzielbar wäre, und dann hat man im letzten Augenblick die Möglichkeit ergriffen, dieses Gesetz als Initiativantrag dem Nationalrat vorzulegen, weil sonst das Gesetz wahrscheinlich im Jahre 1959 überhaupt nicht mehr in Kraft getreten wäre.

Das galt nicht nur für das Einkommensteuergesetz, sondern für alle diese vier Gesetze, die heute dem Hohen Hause zur Beratung vorliegen. Es war also keine Minute mehr die Möglichkeit, die Vertragspartner des Finanzausgleichsgesetzes nach dem § 15 noch einmal zusammenzurufen.

Und nun zum Gewerbesteuergesetz noch folgendes: Im Gesetz steht nichts über die Bedeckung der Ausfälle der Gemeinden, die sich ja zweifellos ergeben werden. Es sieht auch so aus, daß durch die Wiedereinführung der Gewerbesteuer nach dem Kapital diejenige Gemeinden, die kapitalstärkige Betriebe haben, eine erhebliche Mehreinnahme zu erwarten haben werden, während auf der anderen Seite jene Gemeinden, die Kleingewerbebetriebe beherbergen, möglicherweise um ihre gesamte Gewerbesteuer sterben.

Es wurde nun bei den Verhandlungen vereinbart, daß der Bund zum Zwecke der Deckung dieser Ausfälle einen Betrag von 22 Millionen Schilling jährlich zur Verfügung stellt. Es wurde aber auch verbindlich vereinbart, daß die beiden Gemeindeverbände miteinander verhandeln, um nach Verhandlungen durch einen interkommunalen Ausgleich den Mehrertrag auf der einen und den Entfall auf der anderen Seite auszugleichen.

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir als Kommunalpolitiker waren uns alle darüber klar, daß eine Reform des Gewerbesteuergesetzes zweifellos allen Beteiligten in irgendeiner Art und Weise einen Entfall an Einnahmen bringen werde, aber wir waren uns ebenso darüber klar, daß wir hier einem Stand Vorteile zukommen lassen, der — so wie es Herr Präsident Olah gestern in einer Rede von einer anderen Gruppe gesagt hat — zu den Konjunkturparias gehört, der ebenfalls einer solchen Gruppe von Stiefkindern dieser Konjunktur zuzuzählen ist.

Wir können uns daher nicht dagegen wehren, wenn man einmal einer solchen Gruppe eine Erleichterung gibt, wir müssen und sollen nur die Möglichkeit suchen, wie wir ohne sonderliche Schädigung der Gemeindefinanzen dabei herauskommen.

Ich darf auch sagen, daß die Vertreter des Städtebundes durchaus die Bereitwilligkeit einer vernünftigen Lösung im Rahmen interkommunaler Verhandlungen zum Ausdruck gebracht haben. Meine Damen und Herren! Es ist eben hier so wie überall gewesen: fordern und wünschen ist leicht, die Bedeckung finden ist aber durchaus keine einfache Sache. Wir sind uns darüber klar, daß wir da und dort einmal bei den Gemeinden in irgendwelche Schwierigkeiten kommen werden, wenn wir auch glauben, daß wir bei den kommenden Verhandlungen einen halbwegs brauchbaren Ausgleich erzielen werden.

Und noch etwas erwarte ich mir von dieser Gewerbesteuerreform. Ich hoffe, daß die Finanzämter nunmehr Zeit haben werden, sich mit der Besteuerung der übrig bleibenden Gewerbebetriebe ein bißchen eingehender zu beschäftigen. Jetzt fällt ja eine ganze Reihe von kleinen Gewerbebetrieben aus dieser Besteuerung heraus. Ich würde sehr wünschen, daß in Zukunft auch die Besteuerung der übrigen einer genaueren Kontrolle unterzogen werden möge, auch im Hinblick darauf, daß mancher Gewerbetreibende, so wie einer meiner Vorredner gesagt hat, nicht in der Lage ist, sich einen Steuerberater zu halten und daher immer der Leidtragende bei der Besteuerung und bei der Erstellung seines Gewerbesteuermeßbetrages ist. Die Finanzämter sind nicht dazu verpflichtet, den Steuerträger auf die Begünstigungen aufmerksam zu machen, die für ihn beim Steuerbekenntnis möglich sind. Aber wenn Sie, Herr Kollege, angeführt haben, daß es manche gibt, die von allen Erleichterungen den höchstmöglichen Gebrauch machen, dann darf ich auf der anderen Seite auch wieder sagen, daß wir, wenn wir alljährlich bei den Gemeinden den Gewerbesteuermeßbetrag zu Gesicht bekommen, feststellen müssen, daß manche nur deshalb ganz ungerechtfertigt hoch besteuert werden, weil sie zu alt oder zu schwach sind, um sich in diesen Dingen helfen zu können. Auch da eine Gerechtigkeit für die einen, wenn sie notwendig und gewünscht wird, aber auch für die andern! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich glaube, daß wir, wenn die Finanzämter nunmehr infolge eines Arbeitsentfalls die Möglichkeit einer Kontrolle bekommen, in Zukunft damit rechnen können, daß es auch auf diesem Gebiet etwas besser wird. (*Bundesrat Kratky: Herr Kol-*

lege! Dienst am Kunden auch in den Steuerämtern!)

Darf ich noch etwas sagen, meine Damen und Herren! Der Wunschzettel, der damals von der gewerblichen Wirtschaft auf den Tisch gelegt wurde, enthielt noch etwas mehr als das, was wir beim heutigen Gesetz beschließen werden. Er enthielt zum Beispiel auch eine Erleichterung bei der Lohnsummensteuer in der Form, daß die Freibeträge bei der Lohnsummensteuer hinaufgesetzt werden sollen, und da möchte ich offen die Erklärung abgeben, daß ich als Vertreter des Gemeindebundes mich mit dem Wunsch nicht ganz befreunden konnte (*Bundesrat Guttenbrunner: Sehr erfreulich!*), weil er solche Betriebe betroffen hätte, die nicht in derselben Not sind wie jene, denen wir hier bei einer solchen Reform helfen wollten. Man kann nicht alle Wünsche auf einmal erfüllen, und ich muß es dankbar anerkennen, daß der Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, der in dem steuerpolitischen Komitee drinnen war, dann zu mir gekommen ist und erklärt hat, er sähe durchaus ein, daß die Gemeinden nicht in der Lage wären, auch auf diesem Sektor den Wünschen leicht entgegenzukommen, weil das wieder einen neuerlichen Ausfall ihrer Einnahmen bedeutet hätte.

Und nun hoffe ich, meine Damen und Herren, daß wir mit dieser Gewerbesteuerreform einem Stand, der es wirklich dringend notwendig gehabt hat und der einer Hilfe absolut bedurfte, ein Christkindsgeschenk bringen werden. Ich möchte aber noch einmal darauf aufmerksam machen, daß diese Gewerbesteuerreform wohl das Verdienst mehrerer Komponenten, auch des heute so viel gelästerten Herrn Finanzministers ist, denn er hat den Plan zu der Reform in erster Linie auf den Tisch gelegt. (*Ruf bei der ÖVP: Sehr richtig!*) Wollen wir also hoffen, daß wir mit dem Gesetz, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, Menschen helfen, die in Not geraten sind, und wir alle als Verantwortliche in diesem Staat müssen einsehen, daß, wenn auch manchmal Schwierigkeiten für unsere Aufgaben entstehen, wir verpflichtet sind, den Menschen, die in Not sind, zu helfen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Graf gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Graf: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Es wurde bisher mehr allgemein über die Steuergesetzgebung und über die Steuergesetze gesprochen. Erlauben Sie, daß ich nun auf ein Gesetz etwas näher eingehe, und zwar auf das Gesetz,

das die Änderungen zum Umsatzsteuergesetz 1959 betrifft.

Dieses Gesetz sieht weitere Befreiungsbestimmungen vor, die wir natürlich sehr begrüßen. Es ist aber notwendig, auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes genauer hinzuweisen. Es handelt sich zunächst um die Befreiung von der Umsatzsteuer, die in bestimmten Fällen den gemeinnützigen Bauvereinigungen zukommt, den Gemeinden aber nicht gewährt wird.

Gemäß § 4 Z. 21 des Umsatzsteuergesetzes 1959 sind die Umsätze gemeinnütziger Bauvereinigungen zur Errichtung von Kleinsiedlungen bei Erfüllung folgender Bedingungen steuerbefreit: Es muß eine Mindestfläche von 400 m² vorhanden sein, es müssen die Darlehen aus gewissen Fonds stammen, und neben anderen Punkten muß von der gemeinnützigen Bauvereinigung die Übertragung des Eigentums an den Siedlungsgrundstücken vertraglich zugesichert werden. Ähnlich ist in Z. 22 festgesetzt, daß auch die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zur Errichtung oder zum Ausbau von Landarbeitereigenheimen oder Landarbeiterdienstwohnungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

In genau derselben Weise, wie nun solche Bauvereinigungen oder Baugenossenschaften bauen, bauen auch eine Reihe von Gemeinden und errichten Häuser mit Hilfe des Bundeswohn- und Siedlungsfonds beziehungsweise mit Hilfe von Landeswohnbauförderungen. Die Gemeinden bauen nicht, weil sie Lust und Liebe dazu haben, sondern sie sind durch die Wohnungsnot gezwungen, zu bauen. Das Verfahren ist, wenn die Gemeinden auf diese Weise bauen, das gleiche wie bei den Siedlungsgenossenschaften, das gleiche beim Grundankauf, bei der Erlangung von Darlehen, bei der Vergabe der Bauarbeiten und letzten Endes bei der vertraglichen Zusicherung der Eigentumsübertragung in den Besitz der Siedler. Man fragt sich daher mit Recht, warum man nicht auch die Gemeinden bei der Befreiung der Umsatzsteuer berücksichtigt. Gerade die Gemeinden sind es ja, die bei solchen Bauvorhaben große Kosten tragen müssen. Auch wenn zum Beispiel eine Siedlungsgenossenschaft in einer Gemeinde baut, so entstehen riesige Aufschließungskosten für Wasserleitungsbauten, Kanalbauten und für die Zuleitung von elektrischem Strom. Das alles soll die Gemeinde leisten. Wenn aber die Gemeinde selber eine solche soziale Wohnbautätigkeit entfaltet, gestellt man ihr nicht dasselbe Recht zu, das man den Bauvereinigungen zusichert.

Aus diesen Gründen ist es wohl recht und billig, daß künftig und ehestens die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wird, die Umsatzsteuer-

begünstigungen des § 4 Z. 21 auch auf Gemeinden auszudehnen.

Eine besondere Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang verdient auch, daß mit dem Umsatzsteuergesetz 1959 die Steuerfreiheit für Entgelte an Volksbüchereien abgeschafft wurde. Infolgedessen muß nunmehr Steuer gezahlt werden für den Verleih von Büchern, für Anmelde- und Monatsgebühren, die seit dem 1. Jänner 1959 entstanden sind. Wir können nun nicht auf der einen Seite Kulturroschen einheben und auf der anderen Seite wertvolle Kulturarbeit besteuern. Die Volksbüchereien sind letzten Endes Einrichtungen, die wesentliche Aufgaben innerhalb der Volksbildung zu erfüllen haben. Diese Büchereien haben sowieso einen sehr schweren Stand, sie haben mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, sie haben es auch sehr schwer, freiwillige Helfer zu gewinnen, und sie haben es schwer vor allem bei der Verbreitung des guten Buches in der Bevölkerung. Man sollte also diese schwierige Kulturarbeit nicht durch Besteuerungen noch erschweren.

Es scheint, daß die ÖVP seinerzeit gegen die Steuerbefreiung der Volksbüchereien Stellung genommen hat. (*Berichterstatter Römer: Das scheint aber nur so!*) Meine Herren, lesen Sie die „Parlamentskorrespondenz“ vom 18. Dezember, Bogen Nr. 8, dort ist das Kapitel bereits erörtert worden. Die ÖVP glaubte nämlich, die Leihbüchereien vor der Konkurrenz schützen zu müssen. Es wäre also dringend geboten, daß die ÖVP diese Stellungnahme revidiert und daß nun der alte Zustand der Steuerbefreiung für Volksbüchereien ehestens wieder herbeigeführt wird.

Durch eine Änderung im Umsatzsteuergesetz könnte auch den öffentlichen Krankenhäusern etwas geholfen werden. Die Entgelte von Selbstzahlern sind weiterhin umsatzsteuerpflichtig. Eine Angleichung an die Alters- und Siechenheime, bei denen sämtliche Umsätze an die Versorgungsberechtigten oder Hilfsbedürftigen, unabhängig davon, ob die Entgelte von der öffentlichen Hand, vom Pfegling selbst oder dessen Angehörigen bezahlt werden, steuerfrei sind, wäre wünschenswert.

Und nun erlaube ich mir noch, ein Kapitel zu erörtern und auf das Finanzausgleichsgesetz etwas näher einzugehen, und zwar vor allem auf eine Angelegenheit, die 23 Erdölgemeinden betrifft. Ich bin von diesen 23 Gemeinden ersucht worden, dieses Thema hier zur Sprache zu bringen. Ich muß sagen, es handelt sich zum Großteil um ÖVP-Gemeinden, ich spreche also nicht für eine Partei, sondern für die 23 Gemeinden meines Wahlkreises. Ich habe bereits bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes 1959 darauf hingewiesen, daß man

bei der Schaffung dieses Gesetzes diese 23 Erdölgemeinden teilweise für einen Schaden hätte entschädigen können, der durch ein Bundesgesetz, nämlich durch das Milchpreisstützungsgesetz, entstanden ist und der für diese Gemeinden immerhin 13 Millionen Schilling an Gewerbesteuer beträgt. Geschädigt sind diese Gemeinden also nicht durch einen Rückgang im Betrieb — es handelt sich um die Österreichische Mineralölverwaltung —, sondern durch Auswirkungen eines besonderen Bundesgesetzes. Durch dieses Gesetz haben diese Gemeinden diese Beträge verloren.

Ich hatte damals gebeten, der Herr Finanzminister möge eine Vertretung dieser Gemeinden zu neuerlichen Verhandlungen über diese Restschuld empfangen. Diese Gemeinden haben ein solches Ersuchen gestellt, das in einem Brief vom 11. Dezember 1959 leider ablehnend behandelt wurde. Dieses Schreiben macht es aber notwendig, daß man dazu auch Stellung nimmt. Der Herr Finanzminister schreibt: „Ich möchte jedoch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß gerade das neue Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden namhafte Vorteile in finanzieller Hinsicht gebracht hat, wodurch die Rückzahlung der Verbindlichkeiten zweifellos erleichtert wurde.“ Ich möchte noch einmal erläutern, daß damals eine Überzahlung von 13 Millionen Schilling an Gewerbesteuer an die Gemeinden erfolgt ist und die Gemeinden verpflichtet wurden, diese Überzahlung zurückzuzahlen. Also der Herr Finanzminister schreibt: Das neue Finanzausgleichsgesetz hat den Gemeinden so namhafte Vorteile gebracht, sodaß eine Erleichterung der Rückzahlungsmöglichkeiten gegeben ist. Ich kann hier feststellen, daß das Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden — zumindest jenen, um die es sich hier handelt — bisher keine namhaften Vorteile in finanzieller Hinsicht gebracht hat. Wir sind alle gerne bereit, den Herren des Finanzamtes Gelegenheit zu geben — sie können vielleicht bei meiner Gemeinde, es handelt sich um Gänserndorf, anfangen —, festzustellen, ob der Finanzausgleich den Gemeinden namhafte Vorteile gebracht hat. (*Bundesrat Grundemann: Den Industriegemeinden!*)

Dazu kommt noch, daß den Gemeinden durch die Handhabung der Bezirksumlage wesentliche Nachteile entstehen. Die Bezirksumlage, die durch das Landesamt bekanntgegeben wird, wird dann noch durch die Bezirkshauptmannschaft erhöht. Diese Erhöhung macht bei meiner Gemeinde allein mehr als 100.000 S aus. Das ist eine Art, die man auch früher oder später genau unter die Lupe nehmen muß; denn kein Mensch weiß, was mit der Bezirksumlage geschieht. Hier hat man keine Einsicht in die Art der Verrechnung, wir werden gar nicht gefragt, ob man diese

130.000 S überhaupt abziehen darf, sondern die werden ganz einfach abgezogen, und daher macht die Bezirksumlage statt 112.000 S bei uns 250.000 S aus (*Bundesrat Grundemann: Fürsorgeumlage!*), was katastrophale Folgen zum Beispiel für meine Gemeinde hat.

Im Schreiben des Herrn Finanzministers wird weiterhin festgestellt, daß es sich keinesfalls um Gewerbesteuerschulden, sondern um reine Darlehensschulden handelt. Hiezu ein offenes Wort: Das stimmt wohl formal. Aber die Gemeinden waren damals in einer Zwangslage. Man hat den Gemeinden vorgeschlagen, diese Gewerbesteuerüberzahlung in eine Bundesschuld zu verwandeln und diese Schuld an den Bund rückzuzahlen. Die Gemeinden wollten diese Schuldscheine anfangs nicht unterschreiben. Da hat man dann gesagt: Wenn ihr nicht unterschreibt, wird diese Zahlung sofort fällig; und man hat tatsächlich damals den Gemeinden sämtliche Steuereingänge gesperrt. Was hätten also die Gemeinden machen sollen? Entweder den Schuldschein unterschreiben, oder wir hätten sämtliche Gemeindeämter zusperren und den Gemeindebetrieb einstellen müssen. Denn das hätte bedeutet, daß man den Gemeinden auf mindestens ein halbes Jahr oder für manche Gemeinden vielleicht auf länger, auf ein Jahr, sämtliche Steuereingänge gesperrt hätte. Wir haben also diese Schuldscheine unterschrieben unter einem gewissen Zwange, und heute, bei den Verhandlungen darüber, legt man besonderen Wert darauf, daß das keine Gewerbesteuerschuld gewesen ist, sondern eine Schuld an den Bund.

In dem Brief wird noch festgestellt, es bestehe keine gesetzliche Möglichkeit, auf die Rückzahlung auch nur eines Teiles der Darlehensschuld der Gemeinden an den Bund zu verzichten. Ich weiß jetzt nicht, aber ich glaube, es ist auch nicht gesetzlich geregelt, daß das Finanzministerium von den Gewerbesteuerrückständen, die vor dem Inkrafttreten des Finanzausgleiches bestanden haben und nachher eingeflossen sind und noch einfließen, die 40 Prozent zurückhalten kann. Denn gerade aus diesen Beträgen, die sehr wesentlich sein dürften, könnte man ganz leicht die Ungerechtigkeit an den Erdölgemeinden gutmachen. (*Bundesrat Grundemann: Im Finanzausgleichsgesetz ist das geregelt, Herr Kollege!*)

Ich möchte daher nochmals im Namen der Erdölgemeinden die Bitte vortragen, der Herr Finanzminister möge eine Vertretung der sogenannten Erdölgemeinden zu Verhandlungen darüber empfangen. Mit einem Entgegenkommen gegenüber diesen Gemeinden würde ein altes Unrecht gutgemacht werden. Die angeregten Verbesserungen zum Umsatz-

steuergesetz werden aber allen kleinen Gemeinden kleine Vorteile bringen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Im Hause ist Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über die vier Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Rainer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Rainer: Hohes Haus! Zu diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959, 108 und 127 der Beilagen, darf ich dem Hohen Hause folgendes kurz berichten.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1956, BGBl. Nr. 270, des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 258, und des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, hat in Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich der kirchlichen Vermögensrechte die Anordnung getroffen, daß die Regelung der den Kirchen im Grunde des Staatsvertrages zustehenden Ansprüche innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des erstangeführten Gesetzes zu erfolgen habe. Diese Frist läuft Ende Dezember 1959 ab, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Verhandlungen mit den Kirchen abzuschließen. Da im Laufe des Jahres 1960 mit einer Einigung über die diesbezügliche Regelung gerechnet wird, erweist es sich als erforderlich, die Frist, innerhalb welcher das

die nähere Ausführung dieser Materie normierende Bundesgesetz zu erlassen ist, um ein weiteres Jahr, somit bis Ende Dezember 1960, zu verlängern.

Diesem Erfordernis wird im Artikel I Z. 1 Rechnung getragen.

Im Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, werden für die Jahre 1958 und 1959 auch finanzielle Überbrückungsmaßnahmen normiert, um zu verhindern, daß den Kirchen bis zur angekündigten Gesamtlösung noch weitere finanzielle Nachteile erwachsen. Mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Regelung über die Zahlungen des Bundes im Gegenstande erst im Jahre 1960 zu erwarten ist, erscheint es ferner erforderlich, weitere Vorschußzahlungen an die betroffenen Kirchen auch für 1960 in der gleichen Höhe wie bisher vorzusehen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (3. Auffangorganisationengesetz-Novelle)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Besatzungsschädengesetz abgeändert wird

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6, 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle, Abänderung des Besatzungsschädengesetzes und Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Römer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im heurigen Jahr haben der Bundesrat und der Nationalrat bereits einmal die Frage des Auffangorganisationengesetzes beraten und damals beschlossen, daß damit die Regierungsvorlage 66

nicht als erledigt zu betrachten ist, das heißt, man war sich bereits damals im klaren, daß eine Bereinigung der Fragen wahrscheinlich noch nicht im Laufe dieses Jahres möglich ist. Es gibt noch offene Fälle nach dem Auffangorganisationengesetz, und wie bereits gesagt, es war im vergangenen Jahr ihre Erledigung aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Einer dieser Gründe war, daß sich die Grundbuchgerichte geweigert haben, nach dem § 3 a vorzugehen und Eintragungen vorzunehmen. Es mußte daher diese Novellierung eingebracht werden, weil die Gerichte eindeutig verlangten, daß eine allgemeine gesetzliche Grundlage in dieser Hinsicht zu schaffen sei. Dieser Forderung wurde nun durch Anfügung eines neuen Abs. 5 an den bisherigen § 3 a Rechnung getragen, und damit ist diesem Wunsche entsprochen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich mit dieser Frage befaßt und hat dazu auch eine Entschliebung eingebracht. Ich bitte, dieser Entschliebung beizutreten, und stelle den Antrag, der Bundesrat möge in der heutigen Sitzung zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird, folgende Entschliebung fassen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, daß das Parlament in Stand gesetzt wird, den ganzen Komplex der Entschädigung für Folgen politischer Verfolgung in den Jahren von 1933 bis 1945 möglichst noch vor Ende der Herbstsession 1959/60 abschließend zu erledigen.

Im übrigen wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu den Punkten 7 und 8 ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz betrifft die Abänderung des Besatzungsschädengesetzes vom 25. Juni 1958. Der § 16 Abs. 1 in der Fassung der Novelle vom 18. März 1959 hat folgenden Wortlaut:

„Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht bis längstens 31. Dezember 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenom-

mene, zerstörte oder beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.“

Es ergaben sich nun bei der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen von im Ausland lebenden Geschädigten besonders Schwierigkeiten vor allem dadurch, daß die notwendigen Bestätigungen schwer zu beschaffen waren und der Postlauf sehr viel Zeit erforderte. Im vorliegenden Gesetz wird daher eine Fristverlängerung um ein Jahr, also bis 31. Dezember 1960, vorgesehen.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz am 18. Dezember 1959 beschlossen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern damit befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1958: Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, und die Novelle dazu, BGBl. Nr. 99/1959, regeln die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, welche durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen entstanden sind. Ansprüche nach diesem Gesetz waren nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle vom 18. März 1959 bis zum 31. Dezember 1959 anzumelden. Im Abs. 3 des § 13 wurde die Einbringung von Ansuchen wegen Gewährung eines Härtausgleichs gemäß § 11 ebenfalls mit 31. Dezember 1959 befristet.

Im vorliegenden Gesetz ist nunmehr wie im vorher behandelten eine Fristverlängerung um ein Jahr vorgesehen. Begründet wird diese Verlängerung ebenfalls mit der erwiesenen Notwendigkeit, allen Geschädigten die Möglichkeit der fristgerechten Einreichung zu geben, besonders auch den im Ausland lebenden Geschädigten wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz in seiner Sitzung vom 18. Dezember zum Beschluß erhoben. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern in seiner Sitzung mit dem Gesetz beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine beiden Berichte. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung (S. 3678) wird einstimmig angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (3. Gehaltsgesetz-Novelle)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe-(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 9, 10 und 11 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies: 3. Gehaltsgesetz-Novelle, Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe-(Versorgungs)bezügen des Bundes und Abänderung der Ruhegenußbemessungsgrundlage sowie Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 9 ist Herr Bundesrat Rainer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Rainer: Hohes Haus! Zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird, darf ich dem Hohen Haus kurz folgendes berichten.

Nach der ursprünglichen Fassung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, betrug der Pensionsbeitrag 2,5 vom Hundert des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen. Durch das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 221, wurde der Pensionsbeitrag mit Wirkung ab 1. Oktober 1950 von 2,5 vom Hundert auf 4 vom Hundert erhöht. Dieser Hundertsatz wurde unverändert in das Gehaltsgesetz 1956 übernommen.

Anläßlich der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für 1960 wurde einerseits wegen der schon wiederholt in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik, daß der Pensionsbeitrag der Bundesbeamten niedriger ist als in der Privatwirtschaft der Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten, und weil andererseits die Notwendigkeit bestand, die Kosten für das sogenannte Mindestpensionsgesetz von zirka 20 Millionen Schilling und für die Lockerung der geplant gewesenen Aufnahmesperre von zirka 30 Millionen Schilling zu bedecken, der Gedanke der Erhöhung des Pensionsbeitrages wieder aufgegriffen. Die Ausgaben von 20 Millionen plus 30 Millionen Schilling wurden im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes

für das Jahr 1960 bereits berücksichtigt; ebenso wurden die zu erwartenden Einnahmen aus der Erhöhung des Pensionsbeitrages der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten im Bundesfinanzgesetz veranschlagt.

Das Bundesgesetz besteht aus zwei Artikeln, und zwar enthält Artikel I den neuen Text des § 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Im Artikel II legt Abs. 1 den Wirksamkeitsbeginn fest — das ist der 1. Jänner 1960 — und Absatz 2 enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. 12. mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich bitte ihn, die Berichte über die beiden nächsten Punkte, 10 und 11, zu erstatten.

Berichterstatter **Rainer:** Hohes Haus! Zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959 über ein Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird, darf ich dem Hohen Haus folgendes berichten:

Eine nicht unbedeutende Anzahl von Ruhe(Versorgungs)bezügen liegt in ihrer Höhe unter den Beträgen, die die Fürsorgeverbände an ihre nicht in offener Fürsorge befindlichen Befürsorgten laufend auszahlen. Um Empfänger derartiger Ruhe(Versorgungs)bezüge — es handelt sich um ungefähr 25.000 Menschen, welche Pensionen zwischen 325 S bis 475 S beziehen — nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen, sollen Ergänzungszulagen gewährt werden, die ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleisten. Maßgebend für die Gewährung einer Ergänzungszulage ist nicht der Ruhe(Versorgungs)bezug für sich allein, sondern der Ruhe(Versorgungs)bezug in Verbindung mit den sonstigen Einkünften. Bei Berechnung des festzustellenden Gesamteinkommens sollen jedenfalls die Wohnungsbeihilfen, die Kinderbeihilfen und die zum Ruhe(Versorgungs)bezug vierteljährlich tretenden Sonderzahlungen nicht in Anschlag kommen.

Die Mindestsätze nehmen Rücksicht auf die Eigenarten des Besoldungs- und Pensionsrechtes, passen sich jedoch im wesentlichen an die Richtsätze des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an.

Der Gesetzentwurf sieht Ergänzungszulagen für alle Personen vor, die vom Bund Ruhe(Versorgungs)bezüge erhalten, somit auch für die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)-

bezügen oder Provisionen der Monopole und der Betriebe sowie bestimmter Fonds, Stiftungen und Anstalten und für die vom Bund besoldeten Landeslehrer des Ruhestandes und deren Hinterbliebene.

Die Ergänzungszulage soll nur über Antrag und frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 an gewährt werden.

Gleichzeitig mit der Schaffung der Ergänzungszulagen soll auch der Hundertsatz der Ruhegehaltbemessungsgrundlage, der gemäß § 47 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 derzeit 78,3 vom Hundert des für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Gehaltes und der als anrechenbar erklärten Zulagen beträgt, erhöht werden. Diese Erhöhung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 von 78,3 vom Hundert auf 79 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 von 79 auf 80 vom Hundert erfolgen.

Von der Erhöhung werden sowohl alle nach diesen Zeitpunkten in den Ruhestand versetzten Bundesbeamten des Dienststandes als auch alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, auf die die pensionsrechtlichen Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzuwenden sind, erfaßt.

Das Gesetz besteht aus drei Artikeln. Artikel I enthält in acht Paragraphen grundsätzliche Bestimmungen. § 1 Abs. 1 regelt den Anspruch auf eine Ergänzungszulage, und Absatz 2 bestimmt, daß die Ergänzungszulage auch bei Bemessung der Sonderzahlungen als Zulage im Sinne des § 51 a Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959, BGBl. Nr. 248, gilt.

§ 2 legt den Personenkreis fest, der im Sinne dieses Gesetzes als Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen in Betracht kommt.

§ 3 präzisiert das monatliche Gesamteinkommen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes sowie den Begriff der Einkünfte, die als weitere Einkünfte im Sinne des Abs. 1 dieses § 3 zu verstehen sind.

§ 4 bestimmt den Mindestsatz. Er beträgt

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 600 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage gebührt oder gebühren würde, um 225 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

b) für Empfänger eines Witwenversorgungsbezuges 600 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gebührt, ebenfalls um 200 S und

c) bei einem Waisenversorgungsbezug 225 S für jedes Kind; dieser Mindestsatz erhöht sich um 112,50 S, falls beide Elternteile verstorben sind.

§ 5 enthält die Bestimmungen darüber, wann der Ehefrau, die selbst einen Ruhebezug bezieht, die Ergänzungszulage nicht gebührt.

§ 6 legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Ergänzungszulage gebührt. Der Zeitpunkt richtet sich darnach, wann ein Antrag auf Gewährung einer Ergänzungszulage bei der anweisenden Dienststelle gestellt wurde. Die Ergänzungszulage wird frühestens jedoch vom 1. Jänner 1960 an gewährt.

§ 7 verpflichtet alle Empfänger von Ruhe-(Versorgungs)bezügen, die eine Ergänzungszulage erhalten, jede Änderung in der Höhe ihres Gesamteinkommens, die eine Verminderung oder Einstellung der Ergänzungszulage zur Folge hat, der anweisenden Dienststelle zu melden.

§ 8 schließlich betrifft unter anderem die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Unterhaltsbeträge für Angehörige von abgängigen Bundesbeamten.

Artikel II bringt den neuen Text des § 47 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, der sich infolge der Veränderung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage ergeben hat.

Artikel III regelt die Vollziehung sowohl hinsichtlich Artikel I wie auch Artikel II.

Weitere Einzelheiten bitte ich den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 22. Dezember 1959 mit der Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich komme nun zu dem Bericht über das Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird.

Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959, betreffend ein Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird, sind Ergänzungszulagen zu Ruhe(Versorgungs)genüssen vorgesehen, sofern das Gesamteinkommen der Empfänger dieser Bezüge ein bestimmtes Ausmaß nicht erreicht. Außerdem wird in dieser Regierungsvorlage bestimmt, daß für Bundesbeamte der Hundertsatz der Ruhegehaltbemessungsgrundlage erhöht wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird, verfolgt den Zweck, die Erhöhung des Hundertsatzes der Bemessungsgrundlage auch für die Bundestheaterbediensteten wirksam werden zu lassen. Die vorgesehene Gewährung von Ergänzungszulagen findet im Hinblick auf

den Wortlaut des vorerwähnten Gesetzes auch auf die Bundestheaterbediensteten Anwendung.

Ebenso wie durch eine 3. Gehaltsgesetz-Novelle die Pensionsbeiträge für Bundesbeamte mit Wirkung ab 1. Jänner 1960 erhöht werden sollen, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß für Bundestheaterbedienstete eine Erhöhung der Pensionsbeiträge, und zwar linear um 1 vom Hundert des Dienstbezuges, vor.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat diesen Gesetzesbeschluß eingehend beraten und mir den Auftrag erteilt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine drei Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Jahr 1959 war für die öffentlich Bediensteten ein gutes Jahr. Wir haben uns hier im Hohen Hause schon mit mehreren Gesetzesvorlagen für sie befaßt. Es sind im Jahre 1959 zwei Novellen zum Gehaltsgesetz 1956 und eine Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz des Jahres 1948 behandelt worden. Die 1. Gehaltsgesetz-Novelle hat für die öffentlich Bediensteten eine Reihe von Härten beseitigt und bessere Überstellungsbedingungen gebracht, die sich in der Entwicklung der besoldungsrechtlichen Stellung des einzelnen Bediensteten gut auswirken.

Die 2. Gehaltsgesetz-Novelle, die wir vor wenigen Wochen hier in diesem Hause behandelt haben, hat eines der schwierigsten Probleme, das im öffentlichen Dienst bestanden hat, nämlich die Aufstockung der Sonderzahlung, den 14. Monatsbezug, behandelt und dieses Problem ebenfalls einer günstigen und positiven Regelung zugeführt.

Die Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, die wir auch hier im Jahre 1959 zu behandeln gehabt haben, hat zunächst einmal die gesetzliche Fundierung der 45 Stunden-Woche für den Kreis jener öffentlich Bediensteten gebracht, die nach dem Vertragsbedienstetengesetz noch eine 48stündige Arbeitszeit gehabt haben. Außerdem wurde in der Vertragsbedienstetengesetz-Novelle die Verordnungsermächtigung zur Erlassung der Verdienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete neu geregelt, und schließlich wurden die Überstellungsbestimmungen des Gehaltsgesetzes auch auf die Vertragsbediensteten ausgedehnt.

Diese Gesetze, die wir in diesem Jahre behandelt haben, haben eine wesentliche Verbesserung der dienstrechtlichen und besol-

dungsrechtlichen Lage der öffentlich Bediensteten gebracht.

Heute haben wir wiederum ein ganzes Bukett von Gesetzen zu behandeln, die sich abermals mit den öffentlich Bediensteten befassen. Es ist dies zunächst das Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe-(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird. Das zweite Gesetz, das wir zu behandeln haben, ist die 3. Gehaltsgesetz-Novelle, und das dritte Gesetz ist ein Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird. Diese drei Gesetze bilden ein Ganzes und gehören zusammen. Sie sind ein Ergebnis der Beratungen über das Budget 1960. Bei diesen Beratungen wurden diese Maßnahmen in Erwägung gezogen, gewisse Auswirkungen im Budget 1960 berücksichtigt, und nun hat der Nationalrat diese drei Gesetze zum Beschluß erhoben, und wir sind heute dabei, diese Gesetze endgültig zu verabschieden. Ich möchte mich nun mit diesen drei Gesetzen beschäftigen und versuchen, Ihnen den Standpunkt der öffentlich Bediensteten zu diesen drei Gesetzen darzulegen.

Das wichtigste dieser Gesetze ist das Gesetz, mit welchem Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden. Dieses Gesetz war unbedingt notwendig, es schließt eine Lücke und beseitigt eine Härte, unter der die Ärmsten unter den Bundesbediensteten derzeit noch zu leiden haben. Hier besteht ein Zustand, wie ihn die Erläuternden Bemerkungen zu der Gesetzesvorlage richtig charakterisieren: daß wir eine Anzahl von Bundesbediensteten haben — es sind dies mindestens 25.000, aber wenn wir die Auswirkung des Gesetzes betrachten, wird es einschließlich der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen wahrscheinlich eine größere Zahl von Bundesbediensteten sein —, die heute noch Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehen, die oft unter den Ansätzen der Armenfürsorge liegen, jenen Richtsätzen, die die einzelnen Fürsorgeträger bei der Auszahlung von Armenunterstützungen anwenden.

Dieser Zustand ist auf die Dauer gesehen unwürdig, und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich schon seit längerer Zeit mit dieser Frage beschäftigt und versucht, einen Weg zu finden, diese Härte zu beseitigen. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes waren der Meinung, daß man hier den Weg gehen kann, den die westdeutsche Bundesrepublik in dieser Richtung gegangen ist, nämlich den Weg der Festsetzung einer echten Mindestpension. Diesen Weg haben auch die Landtage von Wien und

Oberösterreich beschritten und haben für ihren Bereich echte Mindestpensionen festgesetzt, die den österreichischen Verhältnissen entsprechend in ihrem Höchstausmaß den Richtsätzen der Ausgleichszulage im ASVG. angepaßt sind.

Wir waren zunächst der Meinung, daß wir auch im Bundesdienst eine ähnliche Konstruktion der Mindestpensionen bekommen, und in dieser Richtung sind auch die verschiedenen Vorbesprechungen der Abgeordneten des Nationalrates, soweit sie die öffentlich Bediensteten vertreten, geführt worden. Es hat sich dann aber gezeigt, daß berechnete Gründe dafür vorlagen, daß man den Weg der echten Mindestpension nicht gegangen ist. Der erste Vorschlag, den wir im September von der zuständigen Abteilung des Finanzministeriums in dieser Angelegenheit bekommen haben, hat sich sehr eng an die Regelung der Ausgleichszulage nach dem ASVG. angelehnt, hat die Ausgleichszulage als eine Zulage konstruiert, die durch die Gegenüberstellung eines Mindestsatzes und des Gesamteinkommens entsteht, und hat bei diesem Gesamteinkommen lediglich die Wohnungsbeihilfe, die Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz und Familienlastenausgleichsgesetz sowie von der Lehrlingsentschädigung 200 S aus dem Einkommen ausgenommen.

Gegen diese Absicht mußten die Gewerkschaften auftreten. Sie haben argumentiert, daß, wenn ein solcher Vorschlag Gesetz wird, eine ungleiche Behandlung der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger entsteht. Diejenigen Bundesbediensteten, die unter die Kleinstpensionisten gereiht werden, hätten sich alles Einkommen auf die Ausgleichszulage einrechnen müssen, während Pensionisten, die höhere Bezüge haben, eine solche Einrechnung, weil keine entsprechenden Ruhensbestimmungen vorhanden sind, nicht gehabt hätten. Aus dieser Gegenüberstellung: auf der einen Seite die Ausgleichszulage nach dem Prinzip des ASVG., auf der anderen Seite die ungleichartige Behandlung der kleinen und großen Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger, hat sich dann im Verhandlungsweg jener Gesetzentwurf entwickelt, der dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegen ist und mit dem wir uns gegenwärtig zu befassen haben.

Wir haben einvernehmlich den Standpunkt vertreten, daß wir uns bei diesem Gesetz soweit wie möglich von der Ausgleichszulage entfernen. Das Prinzip der Ausgleichszulage ist aber aufrechterhalten geblieben. Wir haben keine echte Mindestpension, sondern jeder, der unter den Mindestsätzen der Ergänzungszulagen im öffentlichen Dienst liegt, muß sich unter gewissen Voraussetzungen die Anrech-

nung weiterer Einkünfte gefallen lassen. Wenn wir das untersuchen, so ist das irgendwie begreiflich. Wir waren nämlich der Meinung, daß die Einrichtung einer Ergänzungszulage nicht dazu dienen soll, dort, wo in der Familie ein entsprechendes, richtiggehendes Einkommen vorliegt, noch unzulängliche Ruhegenüsse auf ein Mindestmaß zu erhöhen. Wir haben daher in den Verhandlungen aufgezeigt, daß wir das sogenannte kleine Einkommen aus der Berechnung der weiteren Einkünfte heraushalten wollen. Dies ist dadurch möglich gewesen, daß man sich entschlossen hat, hier die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes anzuwenden und die Definition zu geben, daß unter weiteren Einkünften die Einkünfte im Sinne der §§ 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu verstehen sind. Nun haben wir nach dem Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, die Werbungskosten als Pauschalbetrag abzusetzen, und so ist es jetzt möglich, diese Werbungskosten, und zwar pro Monat im Ausmaß von 273 S, von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzusetzen.

Das hat beispielsweise bei dem im Verhandlungsausschuß wiederholt zitierten Fall der Hausbesorgerin, die einen geringen Versorgungsgenuß bezieht und ein Reinigungsgeld von kaum 200 S bekommt, zur Folge, daß dieses Reinigungsgeld bei den weiteren Einkünften nicht eingerechnet wird, weil sie eben, wie gesagt, im Sinne des Einkommensteuergesetzes das Werbungskostenpauschale von 273 S von ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit absetzen kann.

Wir haben uns aber noch mit einem zweiten Fall immer wieder befaßt, der unserer Meinung nach auch eine große Ungerechtigkeit dargestellt hätte. Es handelte sich dabei um die Versorgungsgenußbezieherin, die nach einem gefallenen Sohn eine verhältnismäßig kleine Hinterbliebenenrente hat, die nach der ersten Version zur Gänze einzurechnen gewesen wäre. Jetzt haben wir auch erreicht, daß diese kleine Rente bis zu einem Betrag von 273 S nicht eingerechnet wird. Wir haben das in der Form erreicht, daß im Gesetz ausdrücklich davon die Rede ist, daß Leistungen aus der öffentlichen Armenfürsorge, Leistungen nach dem Kriegspflerversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz und die Haftentschädigung als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden und damit nun die Möglichkeit gegeben ist, daß man bei diesen vier Einkommensarten ebenfalls den Betrag von 273 S absetzen kann.

Die Anwendung des Einkommensteuerrechtes in besoldungsrechtlichen Fragen des öffentlichen Dienstes ist kein Novum. Wir haben bereits im § 4 des Gehaltsgesetzes bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung der großen

Haushaltszulage ebenfalls den Hinweis, daß das Einkommen, das maßgebend dafür ist, ob die große Haushaltszulage gewährt werden kann oder nicht, im Sinne der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betrachtet werden kann.

Hier ist nun die Streitfrage entstanden, ob die Heranziehung des Einkommensteuerrechtes so weit gehen darf, daß man bei diesem Einkommen auch das Werbungskostenpauschale von 273 S absetzen kann. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß dies möglich ist, und wir sehen jetzt in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß, daß diese Frage positiv geregelt ist. Hier haben wir, um in Zukunft Streitigkeiten über die Frage zu vermeiden, ob die Werbungskosten abgesetzt werden können oder nicht, das ausdrücklich in das Gesetz hineingenommen und damit den Willen des Gesetzgebers kundgetan, daß bei der Berücksichtigung des Einkommensteuerrechtes im öffentlichen Dienst keine wie immer geartete Einschränkung vorzusehen ist. Wir haben dadurch nun die Möglichkeit, das kleine Einkommen zu schützen.

Wir haben die Ergänzungszulage weiter so konstruiert, daß sie auch zu den Sonderzahlungen, also zum 13. und 14. Ruhegenuß, zum 13. und 14. Versorgungsgenuß, gewährt werden kann. Das ist wiederum eine sehr wichtige Bestimmung, weil wir dadurch die Gleichbehandlung der Kleinstpensionsbezieher mit den Normalpensionsbezieher hergestellt haben. Um aber zu verhindern, daß die Sonderzahlung dann als weiteres Einkommen behandelt wird, was nach dem Gesetzestext möglich gewesen wäre, war es notwendig, daß man zu den Einkommensarten, die ausdrücklich aus den weiteren Einkünften herausgenommen worden sind, nämlich zur Wohnungsbeihilfe und Kinderbeihilfe, nun auch die Sonderzahlung, die 13. und 14. Pension, ausdrücklich hinzugezählt hat.

Durch diese Art, die Ergänzungszulage festzulegen, haben wir erreicht, daß unserer Meinung nach dieses Gesetz eine brauchbare Grundlage zur Beseitigung der Härten ist, die darin bestanden haben, daß wir nach dem Pensionsrecht Pensionen berechnen, die niedriger sind als die Richtsätze der öffentlichen Armenfürsorge. Wir haben, damit alle erfaßt werden können und die Verwaltungsarbeit auf ein Minimum eingeschränkt wird, das Antragsprinzip in diesem Gesetz verankert. Wird der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist gestellt, gebührt die Ergänzungszulage rückwirkend, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1960 an.

Es wurde auch eine Bestimmung aufgenommen, daß man von der strengen Handhabung dieser Frist absehen kann, wenn be-

rücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Wenn aber diese Frist abgelaufen ist, so ist es immer möglich, den Antrag zu stellen, um in den Genuß einer Ergänzungszulage zu kommen; nur gebührt dann nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Ergänzungszulage erst nach dem Monatsersten, der dem Datum des Einlangens des Antrages auf Bewilligung der Ergänzungszulage folgt. Wir sind also der Meinung, daß dadurch unseren Kleinstpensionsbeziehern ein wirkliches Weihnachtsgeschenk gegeben worden ist und daß wir nun ab dem 1. Jänner 1960 in der Lage sind, so wie nach dem ASVG. die Ergänzungszulagen zu geben.

Die Mindestansätze unterscheiden sich etwas von den Ansätzen des ASVG. Wir haben für den Ruhegenußempfänger, wenn er alleinstehend ist, so wie im ASVG. die 600 S, wenn er für eine Frau zu sorgen hat, so wie im ASVG. weitere 225 S, aber im Gegensatz zum ASVG., wo für jedes Kind ein Betrag von 75 S gewährt wird, beträgt der Mindestsatz pro Kind 200 S.

Für Empfänger eines Witwenversorgungsbezuges ist es ähnlich. Auch hier beträgt der Versorgungsgenuß 600 S, wenn der Versorgungsgenußempfänger alleinstehend ist; für jedes Kind werden weitere 200 S gegeben, im Gegensatz zum ASVG., wo 225 S gegeben werden. Die Zahlungen für die Kinder sind dem ASVG. gleich: Für eine einfache Waise bekommt man 225 S, für eine Doppelwaise um 112,50 S mehr, also wie nach dem ASVG. 337,50 S.

Damit möchte ich meine Ausführungen bezüglich dieses Gesetzes schließen und feststellen, daß die Verhandlungen nur deswegen zu einem positiven Ergebnis geführt haben, weil es in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und innerhalb dieser Gewerkschaften zwischen den verschiedenen Fraktionen, die an der gewerkschaftlichen Arbeit teilnehmen, in dieser Frage keine Meinungsverschiedenheiten gegeben hat und alle versucht haben, das Bestmögliche aus der gegebenen Situation herauszubringen.

Nun haben wir noch ein zweites Gesetz, das uns interessiert und das wir hier zu behandeln haben, die 3. Gehaltsgesetz-Novelle. Die 3. Gehaltsgesetz-Novelle ist eine Vorlage, die der öffentlich Bedienstete mit einem weinenden und einem lachenden Auge verfolgt. Einem weinenden Auge deshalb, weil hier der Pensionsbeitrag von 4 auf 5 Prozent erhöht wird, mit einem lachenden Auge, weil es uns in den schwierigen Verhandlungen bei der Realisierung des Koalitionsbeschlusses gelungen ist, den Pensionsbeitrag von 4 auf 5 Prozent mit einem Betrag von rund 60 Millionen Schilling ins Budget 1960 hineinzunehmen, also doch erreicht haben, daß die Pensionsbemessungs-

grundlage für den öffentlichen Dienst von 78,3 Prozent auf 80 Prozent erhöht wird; wohl nicht mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Erhöhung des Pensionsbeitrages wirksam wird, aber es ist doch gelungen, eine stufenweise Erhöhung zu erreichen, und zwar in der Form, daß am 1. Jänner 1961 die Bemessungsgrundlage auf 79 Prozent und mit 1. Jänner 1962 auf 80 Prozent erhöht wird. Das ist eine Angelegenheit, die im öffentlichen Dienst eine große Rolle gespielt hat. Erinnern wir uns, daß einmal in der Ersten Republik die Pensionsbemessungsgrundlage 90 Prozent war und daß man durch eine etwas komische Rechnung auf eine Bemessungsgrundlage von 78,3 Prozent herabgesunken ist. Es hat somit immer der Wunsch der öffentlich Bediensteten bestanden, eine Abänderung der Bemessungsgrundlage zu erreichen.

Wir haben uns mit einer Aufrundung auf 80 Prozent begnügt, weil diese Aufrundung auf 80 Prozent dem Bund im Jahr 1962 einen Mehrkostenbetrag von rund 120 bis 130 Millionen Schilling verursachen wird. Wir sind als oder Meinung, daß wir hier ein Kompromiß erreicht haben, das für die öffentlich Bediensteten tragbar ist und das wir auch in den Gewerkschaften Gelegenheit gehabt haben, positiv und mit Erfolg zu vertreten.

Das dritte Gesetz, die Novelle zum Bundestheaterpensionsgesetz, ist eine Folge der 3. Gehaltsgesetz-Novelle, in welcher die Pensionsbeiträge von 4 auf 5 Prozent erhöht worden sind. Im Bundestheaterpensionsgesetz kennen wir eine Reihe von verschiedenartigen Pensionsbeiträgen, je nachdem, ob es sich um allgemeine Verträge oder um Einzelverträge handelt, und wenn es sich um allgemeine Verträge handelt, je nachdem, nach welcher Dienstzeit der betreffende Bundestheaterbedienstete pensionsberechtigt wird.

Auch hier ist grundsätzlich die Erhöhung der Pensionsbeitragsansätze um 1 Prozent vorgenommen worden. Wir haben Pensionsbeiträge von 4 bis 7,5 Prozent, und es hat sich als notwendig erwiesen, eine Erhöhung auf 5 bis 8,5 Prozent durchzuführen. In der vorliegenden Novelle ist aber gleichzeitig auch festgehalten, daß in derselben Art wie für die Bundesbediensteten die Pensionsbemessungsgrundlage in den gleichen Stufen zu den gleichen Zeiträumen erhöht wird. Wir haben auch hier eine Aufrundung der Pensionsbemessungsgrundlage von 78,3 auf 80 Prozent bis spätestens 1. Jänner 1962.

Ich möchte meine Ausführungen über dieses Gesetz nicht schließen ohne den Hinweis, daß gerade die Zusammenarbeit in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gezeigt hat, daß man am stärksten ist, wenn alle mitsammen die gleichen Forderungen vertreten und alle

mitsammen die gleichen Ansichten über die vorliegenden Probleme haben. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Zustand auch im Jahre 1960 aufrechtbleibt und daß wir noch weiter Gelegenheit haben werden, verschiedene noch schwebende Probleme des öffentlichen Dienstes einer befriedigenden Lösung zuzuführen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Vorsitzender: Als nächster Redner gelangt Herr Bundesrat Gabriele zum Wort.

Bundesrat Gabriele: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich mich zu den vorliegenden drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, zur 3. Gehaltsgesetz-Novelle sowie zum Bundesgesetz, betreffend Ergänzungszulagen an Bundespensionisten, und zu dem Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird, als Redner gemeldet habe, so aus dem Grund, weil ich im Namen meiner Partei einige wichtige Bemerkungen zu machen habe.

Ich will nicht in den Fehler verfallen, den einige Nationalräte anlässlich der Sitzung des Nationalrates am 18. Dezember des heurigen Jahres bei Besprechung dieser Gesetze gemacht haben, nämlich die Frage aufzuwerfen, ob der Sozialistischen Partei oder der Österreichischen Volkspartei das alleinige Verdienst an der Beschlußfassung dieser Gesetze zugesprochen werden kann. Ich stelle jedenfalls fest, daß sich seit Anfang Juli laufenden Jahres der Verhandlungsausschuß aller vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gemeinsam um die Lösung dieser Fragen bemühte.

Allerdings hat sich schon im März dieses Jahres Nationalrat Mittendorfer als Abgeordneter des Salzkammergutes mit mir gemeinsam im Bundesministerium für Finanzen bemüht, insbesondere eine Erhöhung der Pensionen der Salinenpensionisten und der Forstarbeiterpensionisten zu erreichen, denn gerade diese beiden Gruppen waren die Ärmsten der Armen. Der Pensionsbezug der Salinenarbeiter hat vielfach die Untergrenze von 825 S nicht erreicht, und die Witwenpensionen lagen weit unter der 600 S-Grenze, und zwar wurden dort Beträge von 325, 400 bis 425 S monatlich ausbezahlt. Auch die Forstarbeiter, deren statutarisches Dienstrecht mit der im Jahre 1925 erfolgten Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ aufgehoben wurde, hatten sehr geringe Bezüge, welche ebenso unter der im ASVG. festgelegten Mindestgrenze lagen.

Ich kann nur meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß auch diese beiden Gruppen, die ich schon die Ehre hatte in der ehemaligen Bundesbeamtenkammer vor dem Jahre 1938 zu vertreten, in diese Regelung einbezogen wurden.

Zu den Ergänzungszulagen der Bundespensionisten selbst möchte ich aber sagen,

daß es dem Gesamtverhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes lieber gewesen wäre — so wie auch schon mein Vorredner, Dr. Koubek, ausgeführt hat —, echte Mindestpensionen, die an keinerlei Ruhensbestimmungen geknüpft sind, zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt nun Ergänzungszulagen auf 600 beziehungsweise 825 S, die im wesentlichen an die Richtsätze des § 292 ASVG. angeglichen sind. Unser Bestreben geht aber dahin, auch für die Bundespensionisten echte Mindestpensionen zu erreichen.

Eine besondere Veranlassung hierfür, daß die Beamtenvertreter für echte Mindestpensionen eintreten, ist die Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof bekanntlich die Ruhensbestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes aufgehoben hat. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß alle Pensionisten, ohne Rücksicht auf die Höhe der Pension, daneben ein Einkommen beziehen können. Wir sind der Meinung, daß alle Ruhensbestimmungen wegfallen sollen, wenn es sich um Pensionen handelt, die sich der einzelne ehrlich erworben und auf welche er einen rechtlichen Anspruch hat. Es kann doch nicht richtig sein, daß gerade demjenigen, auf den die Bestimmungen über die Mindestpension oder die Mindestrente angewendet werden, die Ergänzungs- oder Ausgleichszulage nicht gezahlt wird, selbst wenn er auch nur ein bescheidenes Nebeneinkommen hat, hingegen der vollausediente Beamte, der in den Genuß seiner vollen Pensionsbezüge kommt, nicht den Ruhensbestimmungen unterliegt. Hier wird bei der Behandlung eines neuen Pensionsgesetzes, an welchem schon über drei Jahre im Finanzministerium gearbeitet wird, noch vieles zu ergänzen und zu sagen sein.

Die Kosten, die für die Ergänzungszulagen aufzubringen sind, wurden mit zirka 20 Millionen Schilling jährlich festgestellt; sie konnten im Budget für das Jahr 1960 ohne Gegenleistung der aktiven Bundesbediensteten nicht untergebracht werden. Man wollte daher plötzlich bei den Verhandlungen als Gegenleistung für den 14. Monatsbezug eine Erhöhung des Pensionsbeitrages vornehmen. Dagegen haben sich die Vertreter aller vier Gewerkschaften und beider politischen Parteien ausgesprochen, nämlich daß der 14. Monatsbezug mit einer Erhöhung des Pensionsbeitrages zusammengelegt wird.

Die Vertreter der Beamten verlangten daher, daß, wenn schon der Pensionsbeitrag erhöht werden soll, andererseits auch die schon seit langem geforderte Erhöhung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage damit verbunden werde. Dieser Standpunkt konnte sich auch durchsetzen, und es wurde einer Erhöhung des Pensionsbeitrages von 4 v. H. auf 5 v. H. zuge-

stimmt, da andererseits, wie auch schon ausgeführt wurde, eben der derzeit geltende Hundertsatz mit 1. Jänner 1962 auf 80 v. H. erhöht wird.

Besonders wichtig ist aber, daß nach diesem Zeitpunkt sowohl alle in den Ruhestand versetzten Bundesbeamten des Dienststandes als auch alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs-)bezügen, auf die die pensionsrechtlichen Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzuwenden sind, erfaßt werden konnten, das heißt, daß es gelungen ist, auch hier die volle Automatik zur Anwendung zu bringen. Allerdings werden aus den Beträgen, die mit 1. Jänner 1960 dem Finanzministerium zufließen, außer der Bedeckung der Kosten, die durch das Mindestpensionsgesetz entstehen, auch noch 30 Millionen Schilling für eine gewisse Lockerung der geplant gewesenen Aufnahme Sperre verwendet.

Die österreichische Beamtenschaft hat im Interesse des Staates dieses Opfer auf sich genommen, erwartet aber, daß man bei der Bereinigung gewisser Korrekturen, die sich aus dem Gehaltsgesetz 1956 ergeben haben und noch immer bestehen, auch seitens der Verwaltung ein gewisses Entgegenkommen zeigt.

Zur Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes ist zu sagen, daß hier nur in analoger Folge auch die dort bestehenden Pensionsbeiträge unter der gleichen Voraussetzung der Zuerkennung der erhöhten Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht wurden.

Meine Damen und Herren! Nun noch eine Feststellung: Man wirft den öffentlich Bediensteten immer vor, daß sie ein privilegierter Stand seien. Darüber könnte man viel sprechen, doch ich kann feststellen, daß es fast keine größeren Unterschiede mehr zwischen den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und den öffentlich Bediensteten gibt.

Eines aber soll schon jetzt gesagt sein — und dabei möchte ich Sie, meine Damen und Herren, um Ihre Mithilfe bitten —: Wir müssen die Vertreter der öffentlichen Beamten darin unterstützen, daß es im kommenden Jahr zu einer Erhöhung der Anfangsbezüge in allen Verwendungsgruppen kommt. Es ist ausgeschlossen, daß auch in Zukunft die öffentlich Bediensteten mit derart niedrigen Anfangsbezügen beginnen, die ihnen lange Zeit nicht die Möglichkeit geben, eine Familie zu gründen. Wenn zum Beispiel ein Mittelschultechniker, der in den öffentlichen Dienst eintritt, nur einen Bezug von 1390 S brutto, also 1100 S netto, bekommt, so wird er sich gar nicht mehr bemühen, in den Staatsdienst einzutreten, sondern gleich in die Privatwirtschaft gehen,

da ihm dort am Anfang schon 2500 S geboten werden. So ist es in allen Verwendungsgruppen, die der öffentliche Dienst aufweist. Will man verhindern, daß infolge der höheren Gehälter in der Privatwirtschaft für den öffentlichen Dienst nur eine negative Auslese übrigbleibt, dann muß eine Regelung der Anfangsbezüge erfolgen.

Ebenso wird man sich im nächsten Jahr mit der Einführung der echten Fünftageweche im öffentlichen Dienst, mit den Problemen: Krankheit unterbricht den Urlaub, Zusatzurlaub für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Dienst, neue Dienstzweigeverordnung, neues Pensionsgesetz, neues Vertragsbedienstetengesetz und so weiter beschäftigen müssen. Sie sehen also, meine Damen und Herren: Es ist noch viel für die öffentlich Bediensteten zu tun, um ihnen gerechte Gehälter für ihre im Interesse der ganzen Bevölkerung geleisteten Dienste zugeben.

Ich kann für meine Partei nur die Versicherung abgeben, daß sie sich so wie bisher für die gerechten Belange der öffentlich Bediensteten einsetzen wird. Wir begrüßen daher die drei vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und werden ihrer Gesetzwerdung unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über die drei Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Meine Damen und Herren! Die heutige Sitzung ist die letzte in diesem Jahr. Der Vorsitz geht ab 1. Jänner 1960 auf das Bundesland Burgenland über. Ich möchte daher allen Mitgliedern des Bundesrates für ihre verständnisvolle Mitarbeit und Unterstützung danken, die sie mir bei der Ausübung meiner Funktion zuteil werden ließen.

Ich darf Ihnen allen noch recht frohe Weihnachtsfeiertage und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1960 wünschen. Möge die gute Zusammenarbeit, die im Bundesrat immer bestanden hat, auch im kommenden Jahr zum Wohle der österreichischen Bevölkerung in Gesetzgebung und Regierung weiter fort dauern. Hoffen wir, daß das Jahr 1960 für Österreich ein glückliches sein wird! *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten